

ARGE BIO Standard

Version 5 | Stand November 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
II. Umfang und Geltungsbereich	4
III. Richtlinien im Überblick	5
IV. Richtlinien im Detail	
Modul 1 Sicherheit für Bio-Produkte	
1.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Produktion von biologischen Erzeugnissen	6 - 7
1.2 Vervollständigung der Kontrollkette	8 - 9
1.3. Produkt- und Prozesssicherheit	10
1.4. Herkunftssicherheit und sichere Herkünfte	11
1.5. Beschaffungs- und Liefersicherheit	12
Modul 2 Bio-Produkte mit verstärkter Glaubwürdigkeit	
2.1. Festigung und Überwachung der Funktionalität des gesetzlichen Bio-Kontrollsystems	13
2.2. Einhaltung biologischer Grundprinzipien in der landwirtschaftlichen Produktion	14 - 16
2.3. Bewertungsparameter für gesetzlich nicht zufriedenstellend geregelte Bereiche	17 - 18
2.4. Rückstände und Grenzwerte	19 - 20
2.5 Weitere berechnete Mehrerwartungen	21 - 26
2.6. Transparenz und Wahrheitspflicht	27 - 28
2.7. Umsetzung des ARGE BIO-Standards über den gesamten Entstehungsprozesses hinweg	29
2.8. Bio-Engagement der SystemteilnehmerInnen	30 - 32
V. Anhänge	
Anhang I Wechselseitige Verpflichtungserklärungen	33 - 34
Anhang II Risikoländer	35
Anhang III Biodiversitätsflächen und Maßnahmen zur Förderung von Humusaufbau und Biodiversität	36
Anhang IV Gleichwertigkeitsbeurteilung	37
VI. Prozessbeschreibung	38
VII. Statusbewertung	39
VIII. Begriffsbestimmungen	40





ARGE BIO Standard I. Präambel



Die ARGE BIO

Die ARGE BIO ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Mitglieder Bio-Bauern und Bio-Bäuerinnen sowie VerarbeiterInnen, HändlerInnen und DienstleisterInnen im Bio-Bereich sind.

Als Vision strebt die ARGE BIO eine friedvolle und lebenswerte Zukunft für alle Menschen an. Das bedingt eine grundlegende Änderung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. 100 % biologische Landwirtschaft ist elementarer und unerlässlicher Bestandteil zur Erreichung dieser Vision und bleibt damit im Fokus der Anstrengungen des Vereins. Die ARGE BIO will Menschen und Organisationen für Bio faszinieren und Bio-Kompetenz auf allen Ebenen fördern. Untrennbar damit verbunden zeigt sie Entwicklungen auf, die den Werten der ARGE BIO widersprechen, formuliert Vorschläge zur Verbesserung und bringt dies unter anderem in Form von privatrechtlichen Standards zu Papier. Ergänzend dazu fordert und fördert sie entsprechende Änderungen auf gesetzlicher Ebene.

Zur Erreichung ihrer Vision sucht die ARGE BIO in und außerhalb der Bio-Bewegung Verbündete. In dem sich daraus ergebenden Netzwerk als verbindendes Glied zwischen den AkteurInnen zu wirken und dafür zu sorgen, dass diese Verbindungen auf Partnerschaft ausgerichtet, langfristig und tragfähig sind, sieht die ARGE BIO als ihre Funktion.

Der Standard

Als entscheidungsbefugtes Gremium zeichnet der Vorstand der ARGE BIO für die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Zielformulierungen und Prüfkriterien sowie für den vorgegebenen Prüfprozess samt Bewertungssystem des ARGE BIO-Standards verantwortlich.

Wie beschrieben, ist die Umstellung der Erzeugung von Lebensmitteln auf die biologische Wirtschaftsweise unerlässlicher Bestandteil zur Schaffung einer friedvollen und lebenswerten Zukunft für alle Menschen. Die Förderung der Herstellung von Bio-Produkten in umfassender Art und Weise sowie unterstützende Maßnahmen, mit denen den Menschen diese wertvollen Lebensmittel vermehrt zur Verfügung gestellt werden können, ist logische Konsequenz daraus. Gleichzeitig war und ist es geboten, durch die Regelungen des ARGE BIO-Standards die Bio-Bewegung vor Schaden zu bewahren.

Der vorliegende Standard setzt auf den gesetzlich vorgegebenen Bio-Richtlinien auf und definiert über das Gesetz hinausgehende Kriterien, um einerseits die Sicherheit von Bio-Produkten zu gewährleisten und andererseits darüber hinausgehende Erwartungen der KonsumentInnen in gebührendem Maße zu erfüllen, ohne der Bio-Produktion zu schaden. Die ARGE BIO hat dazu alle Regelungen im Modul 1, das sich mit der Sicherheit von Bio-Produkten beschäftigt, als KO-Kriterien für die Nutzung eines der Markenzeichen der ARGE BIO definiert. In allen weiteren Modulen sind die Vorgaben in der Regel als Kriterien formuliert, die es ermöglichen, das über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Maß an verstärkter Glaubwürdigkeit, an besonderer Nachhaltigkeitswirkung oder an regionalem Mehrwert zu beurteilen. Einzelne Kriterien in den Modulen 2 bis 10 sind als Mindestanforderungen gekennzeichnet. Das bedeutet, dass diese in jedem Fall erfüllt sein müssen, um ein Bewertungsverfahren einzuleiten.

Der Standard ist ein lebendes Werk, das laufend weiterentwickelt wird. Die ARGE BIO orientiert sich dabei an den Grundwerten Ökologie, Sicherheit, Glaubwürdigkeit, Wahrheit, Transparenz, Verantwortlichkeit, Konsequenz und Respekt.

Die operative Umsetzung

Mit der operativen Umsetzung der Überprüfung des ARGE BIO-Standards ist die LebensmittelFairSicherung GmbH (LMFS) beauftragt. Sie ist eine 100 % Tochterorganisation der ARGE BIO und bietet als solche Dienstleistungen zur Sicherung umfassender Qualitätsvorgaben für Bio-Lebensmittel an.

Im Auftrag der ARGE BIO knüpft die LMFS auf Basis des vorliegenden ARGE BIO-Standards ein umfassendes Sicherheitsnetz zum Schutz der Bio-Bewegung und bewertet dabei auf allen Ebenen die Bio-Produkte in Hinblick auf ihre besonderen Werte und Wirkungen. Die LMFS nutzt dazu nicht nur klassische Instrumente der Qualitätssicherung, sondern sucht nach den am besten geeigneten Mitteln, die der Situation angepasst und praxisorientiert umsetzbar sind.

In der täglichen Arbeit überwacht ein Team bio-erfahrener MitarbeiterInnen die Einhaltung des ARGE BIO-Standards durch Prüfung von Dokumenten und Endverpackungen sowie durch Audits vor Ort, durch Monitoringmaßnahmen und vor allem durch intensive Kommunikation mit den beteiligten AkteurInnen weltweit. Entsprechend den Grundwerten der ARGE BIO verbleiben die Verantwortlichkeiten dabei dort, wo sie hingehören: bei den einzelnen Bio-AkteurInnen entlang der Wertschöpfungskette ebenso wie bei den Bio-Kontrollstellen vor Ort. Wenn die LMFS regulierend und unterstützend in den Produktions- oder Kontrollprozess eingreift, so passiert dies konsequent, transparent und mit Respekt vor dem besonderen Wert von Bio-Produkten.

Der Nutzen

Das Angebot zur Nutzung des ARGE BIO-Standards richtet sich insbesondere an Bio-Verantwortliche im Handel aber auch an qualitätsbewusste Bio-Verarbeitungsbetriebe sowie sonstige QualitätslabelgeberInnen im Bio-Bereich.

Mit der Umsetzung des ARGE BIO-Standards, dessen Regelungen allesamt über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, sind unter anderem folgende Nutzen gewährleistet:

- ✓ Bio-Produkte, bei denen in jedem einzelnen Fall und nicht nur als Stichprobe geprüft ist, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind, und für die zusätzliche Regeln gelten, durch welche Schwachstellen im Kontrollsystem beseitigt werden
- ✓ Bio-Produkte, von denen im Vorhinein und laufend bekannt ist, woher sie kommen, von wem sie verarbeitet werden und wer für welche Schritte im Gesamtprozess verantwortlich ist und die einem Gesamtsystem-Check unterzogen wurden, der sicherstellt, dass die Bio-Kontrollkette keine Lücke oder Unterbrechung aufweist
- ✓ Bio-Produkte, bei denen die Verknüpfung der Kontrollprozesse zwischen den einzelnen Wertschöpfungsstufen sichergestellt ist und bei denen die Informationen der verschiedenen Stufen auf Plausibilität geprüft wurden
- ✓ Bio-Produkte, die deutlich mehr als die gesetzlichen Vorgaben erfüllen
- ✓ Bio-Produkte, die in Hinblick auf zusätzliche Erwartungen (z. B. von Seiten der KonsumentInnen und von diversen meinungsbildenden Organisationen) mit einem nachvollziehbaren System bewertet sind, wodurch deren Mehrwert bzw. Zusatznutzen belegbar sowie in der Öffentlichkeit und auf den Verpackungen kommunizierbar ist
- ✓ Bio-Produkte und AkteurInnen, die für deren Herstellung verantwortlich sind, die in Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des ARGE BIO-Standards mit anderen verglichen werden können



ARGE BIO Standard

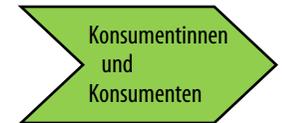
II. Umfang und Geltungsbereich



Umfang



Bio-Lebensmittel werden im Spannungsfeld verschiedenster Anforderungen hergestellt: Einerseits geht es darum, durch diese Art der Landwirtschaft mit den elementaren Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft sowie Natur- und Kulturlandschaften so sorgsam umzugehen, dass sie über Generationen hinweg erhalten bleiben. Andererseits steigt mit der wachsenden Weltbevölkerung auch der Bedarf an Nahrungsmitteln. Gleichzeitig fordern die KonsumentInnen von Bio-Produkten zurecht Ehrlichkeit, aber auch Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wenn es um Zusatznutzen geht, die von Bio-Produkten erwartet werden dürfen. Die Bio-Produktion ist ein gesetzlich geregelter Produktionsprozess – von Saatgut und Jungtieren angefangen bis zur Endverpackung und zum Verkauf – der durch ein lückenloses, staatlich akkreditiertes Kontrollsystem überwacht wird. Die Einhaltung und übergreifende Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben zum biologischen Landbau (EU, Schweiz oder von der EU bzw. der Schweiz als gleichwertig anerkannte Richtlinien) ist beispiellos und ein stabiles Fundament, auf dem die ARGE BIO ihre zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen sowie das Bewertungssystem für die im Bio-Produkt enthaltenen Mehrwerte und Zusatznutzen aufsetzen kann. Auf privatrechtlicher Basis ermöglicht der ARGE BIO-Standard eine umfassende Prüfung der Integrität der betrachteten Bio-Produkte durch Beobachtung der Prozesse vorab bzw. in Echtzeit sowie durch Verknüpfung der Prüfergebnisse zwischen den Prozessschritten.



Geltungsbereich

Stufenübergreifende und ganzheitliche Betrachtungsweise

Der vorliegende Standard und die dazu festgehaltenen Zielformulierungen sowie die im Einzelnen angeführten Prüfkriterien sind auf allen Stufen entlang der Wertschöpfungskette eines Bio-Produkts anzuwenden. Die Umsetzung entlang der Kette ist als Prozess zu verstehen. Beginnend bei den AkteurInnen im be- und verarbeitenden Bereich sowie im Handel werden bei Prüfung und Bewertung schrittweise auch alle vorgelagerten Bereiche eingebunden. Nicht nur in Hinblick auf die Sicherheit von Bio-Produkten ist die Durchgängigkeit des Prüfsystems von Bedeutung sondern auch in Bezug auf Bewertungskriterien wie z. B. zum Thema Tierwohl, Biodiversität oder Humusaufbau, weil die Erfüllung der dazu formulierten Kriterien insbesondere auf landwirtschaftlicher Ebene ihre größte Wirksamkeit haben. Die SystemteilnehmerInnen sind daher aufgefordert, proaktiv dafür zu sorgen, dass eine vertragliche Einbindung aller für sie relevanten vor- und nachgelagerten Stufen möglich wird. Diese Verantwortung zur Einbindung entfällt, wenn die AkteurInnen auf den vor- und/oder nachgelagerten Stufen bereits selbst aktiv ins System eingebunden sind. Für Organisationen, die im Auftrag der SystemteilnehmerInnen Tätigkeiten im Lohn ausführen, gilt der Standard ebenfalls vollumfänglich.



Einbindung vorhandener Zertifizierungsmaßnahmen und Anerkennung von Gleichwertigkeiten

Im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden Doppelgleisigkeiten vermieden und die Einbindung bestehender Informations- und Kontrollsysteme in die Umsetzung des ARGE BIO-Standards forciert. Gleiches gilt für die Nutzung von Synergien durch die verbindliche Zusammenarbeit der SystemteilnehmerInnen mit WertepartnerInnen, sprich Organisationen, die ähnliche oder gleiche Ziele wie die in diesem Standard beschriebenen verfolgen. Zu diesem Zweck ist im Anhang IV beschrieben, welche Prüfkriterien bei Einhaltung anderer Standards als erfüllt betrachtet werden können. Die SystemteilnehmerInnen sind berechtigt, der ARGE BIO weitere Standards zur Prüfung in Hinblick auf Gleichwertigkeit in der Erfüllung einzelner Prüfkriterien vorzulegen. Die Entscheidung darüber sowie die Aufnahme von Standards bzw. einzelner als erfüllt anerkannter Prüfkriterien daraus in den Anhang IV obliegt der ARGE BIO alleine.

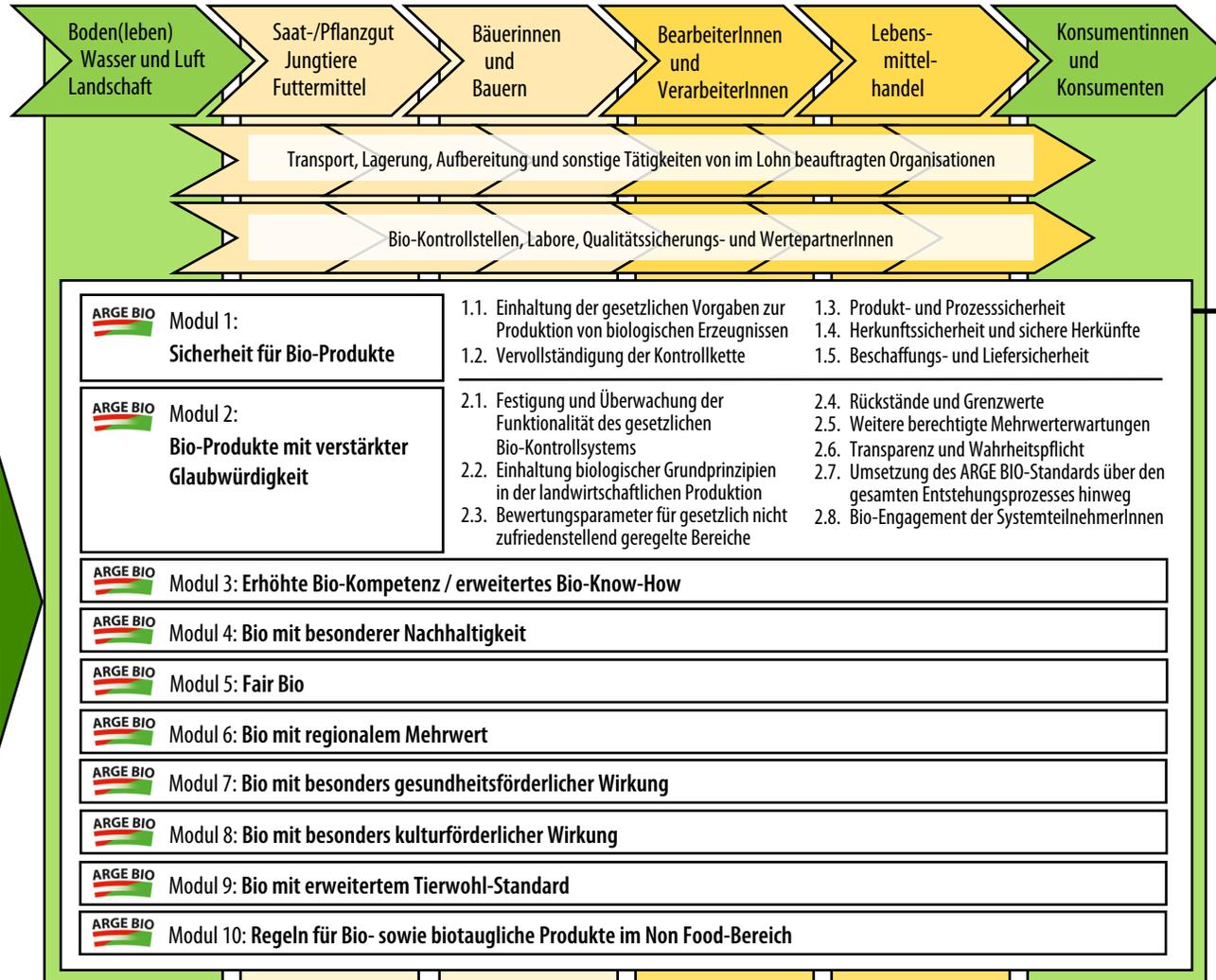
Beachtung vorhandener Verantwortlichkeiten

Die Regelungen des ARGE BIO-Standards schließen eine Überwachung der Funktionalität des Bio-Kontrollverfahrens sowie sonstiger Absicherungsmaßnahmen (z. B. durch Untersuchungsanstalten oder Zertifizierungsverfahren sonstiger privatrechtlicher LabelgeberInnen, die auf dem Bio-Produkt ausgelobt werden) mit ein. Bei festgestellten Abweichungen werden jene, die in den Verantwortungsbereich der Bio-Kontrollstellen fallen, diesen zur Entscheidung vorgelegt. In Hinblick auf alle anderen fremden Absicherungsmaßnahmen sind die SystemteilnehmerInnen aufgefordert, entsprechende Entscheidungen der verantwortlichen Organisationen einzuholen. Dazu finden sich entsprechende Regelungen in den wechselseitigen Verpflichtungserklärungen.



ARGE BIO Standard

III. Richtlinien im Überblick



Grundwerte der ARGE BIO

- Nachhaltigkeit
- Ökologie
- Sicherheit
- Respekt
- Wahrheit
- Glaubwürdigkeit
- Transparenz
- Verantwortlichkeit
- Konsequenz
- Wirtschaftlichkeit
- Zweckmässigkeit

Prüfkriterien

Die Prüfkriterien dieses Standards verpflichten die SystemteilnehmerInnen zur vollständigen Einhaltung der Vorgaben im Modul 1 und ermöglichen eine Bewertung der TeilnehmerInnen und ihrer Produkte nach den in den Modulen 2 bis 10 benannten Parametern.

Bewertung

Es erfolgt eine Statusbewertung:

Modul 1: Liefererlaubnis ja/nein

Modul 2 bis 10: wie viel Mehr an Glaubwürdigkeit, Bio-Know-How, Nachhaltigkeit, Fairness, Regionalität, ... ist dem Bio-Produkt zurechenbar



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Produktion von biologischen Erzeugnissen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.1.1 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bezogen auf SystemteilnehmerInnen</p> <p>Als Grundlage zur Erfüllung des ARGE BIO-Standards halten die SystemteilnehmerInnen die geltenden gesetzlichen Regelungen zur biologischen Erzeugung ein.</p> <p>Alle in diesem Kapitel formulierten Prüfkriterien dienen dazu, vorab und prozessbegleitend zu evaluieren, ob auf Ebene der SystemteilnehmerInnen die vorliegenden Zertifizierungen, die installierten organisatorischen Prozesse, die personellen Kompetenzen und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen geeignet und ausreichend sind, um die Vorgaben der gesetzlich festgelegten Regelungen gesichert zu erfüllen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die gültigen gesetzlichen Regelungen der EU zum biologischen Landbau oder der Schweizer Bio-Verordnung sind der für Bio-Produkte verantwortlichen Person bekannt und liegen im Betrieb (ausgedruckt, elektronisch oder als Link) auf. 2. Ein für die EU oder für die Schweiz gültiges Bio-Zertifikat der SystemteilnehmerInnen, ausgestellt von einer Bio-Kontrollstelle in deutscher, englischer, französischer, italienischer, slowenischer oder spanischer Sprache, liegt ausgedruckt oder elektronisch vor. 3. Die als Ergebnis der Bio-Kontrolle ausgefolgten Kontrollberichte werden zur Verfügung gestellt. 4. Ab der zweiten Bio-Kontrolle gilt: Falls der vorgelegte Kontrollbericht keine Informationen zu einer Mengenflussberechnung durch die Bio-Kontrollstelle beinhaltet, wird von den SystemteilnehmerInnen darüber berichtet, wann das letzte Mal im Zuge des Bio-Audits eine Mengenflussrechnung durchgeführt worden ist und zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat. 5. Alle im Kontrollbericht der Bio-Kontrollstelle enthaltenen Maßnahmen zu dokumentierten Abweichungen, die für das betrachtete Bio-Produkt relevant sind, wurden erfüllt oder werden in einer von der <i>ARGE BIO</i> festgelegten Frist erfüllt. 6. Der Umgang mit den Auflagen der Bio-Kontrollstelle wird dokumentiert oder eine entsprechende Dokumentation wird in einer von der <i>ARGE BIO</i> festgelegten Frist nachgeholt. 7. Die von den SystemteilnehmerInnen mit der Prüfung der Bio-Zertifikate (inklusive chargenbezogene Begleitzertifikate) sowie der Importdokumente beauftragte Person ist dafür qualifiziert. 8. Es gibt im Unternehmen eine verantwortliche Person, die informiert ist oder ein Dokument vorweisen kann, in dem beschrieben ist, in welchen Fällen und wie die Bio-Kontrollstelle über Zweifel an der Bio-Konformität oder über sonstige Abweichungen, welche die Bio-Integrität gefährden, informiert wird. 9. Zur Erfüllung der Formalerfordernisse werden ausgehende, produktbegleitende Dokumente (Lieferscheine und Rechnungen) mit der entsprechenden Bio-Kennzeichnung vorgelegt. 10. Die bio-kritischen Punkte zur Absicherung gegen Kontaminierungen sowie gegen die Gefahr der Vermischung oder Verwechslung zwischen Bio- und konventionellen Waren bzw. gegen Betrugs- und Sabotagegefahr sind bekannt, schriftlich festgehalten und durch geeignete Maßnahmen und/oder Arbeitsanweisungen abgesichert. 11. Die von der <i>ARGE BIO</i> zusätzlich vorgegebenen Maßnahmen hinsichtlich bio-kritischer Kontrollpunkte zu den im vorhergehenden Punkt beschriebenen Risiken werden fristgerecht umgesetzt. 12. Im Falle von Nachweisen nicht erlaubter oder im Modul 2 als nicht erwünscht definierter Wirkstoffe im betrachteten Bio-Produkt, ist die <i>ARGE BIO</i> zu informieren und eine Ursachenabklärung in Zusammenarbeit mit der <i>ARGE BIO</i> in die Wege zu leiten. 13. Im Zuge von Inspektionen durch die <i>ARGE BIO</i> werden keine Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zur Produktion von biologischen Erzeugnissen festgestellt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. KO: ja/nein 3. KO: ja/nein 4. KO: ja/nein/Frist 5. KO: ja/nein/Frist 6. KO: ja/nein/Frist 7. KO: ja/nein 8. KO: ja/nein/Frist 9. KO: ja/nein 10. KO: ja/nein 11. KO: ja/nein/Frist 12. KO: ja/nein 13. KO: ja/nein



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Produktion von biologischen Erzeugnissen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.1.2 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bezogen auf das Produkt sowie auf Vorstufen</p> <p>Die in diesem Kapitel formulierten Prüfkriterien zielen auf das gegenständlich betrachtete Bio-Produkt ab und auf die LieferantInnen von Zutaten oder Rohstoffen, die mit dem betrachteten Bio-Produkt im Zusammenhang stehen.</p> <p>Ziel ist, vorab und prozessbegleitend zu evaluieren, ob auf Ebene der SystemteilnehmerInnen die vorliegenden Zertifizierungen, die installierten organisatorischen Prozesse, die personellen Kompetenzen und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen geeignet und ausreichend sind, um die Vorgaben der gesetzlich festgelegten Regelungen in Bezug auf das gegenständlich betrachtete Produkt und die AkteurInnen auf der Vorstufe gesichert zu erfüllen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplanten Produkte bzw. relevanten Rezepturen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Produktion von biologischen Erzeugnissen. Zugehörige Spezifikationen für zusammengesetzte Zutaten und die notwendigen GVO-frei Zusicherungserklärungen für konventionelle Zutaten liegen vor. 2. Die Angaben auf den geplanten bzw. relevanten Endverpackungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Produktion von biologischen Erzeugnissen. Wird das betrachtete Bio-Produkte online vermarktet, ist für die KäuferInnen vor Vertragsabschluss das EU Bio-Logo samt zugehöriger Pflichtangaben (Code der Bio-Kontrollstelle und Angabe zur Herkunft der landwirtschaftlichen Rohstoffe „wo im Ursprung gewachsen“) bzw. für Bio-Produkte, die nach Schweizer Bio-Verordnung hergestellt werden, der Bio-Kontrollstellencode der letzten Verarbeitungsstätte ersichtlich. 3. Für LieferantInnen der SystemteilnehmerInnen liegen für die EU bzw. Schweiz gültige Bio-Zertifikate einer Bio-Kontrollstelle in deutscher, englischer, französischer, italienischer, slowenischer oder spanischer Sprache vor. 4. Für alle Importe aus Drittländern durch die SystemteilnehmerInnen liegen die nötigen Kontrollbescheinigungen (COI - Certificate of Inspection) in der von der Bio-Kontrollstelle des Importeurs signierten Form vor bzw. sind die entsprechenden Informationen über TRACES.NT einsehbar. 5. Für SystemteilnehmerInnen oder LieferantenInnen von SystemteilnehmerInnen, die verkürzte Umstellungszeit in Anspruch nehmen, gilt für die Vermarktung von Produkten, die aufgrund einer Verkürzung der Umstellungszeit vorzeitig als Bio-Produkte anerkannt sind: Der <i>ARGE BIO</i> wird die Begründung für die Verkürzung der Umstellungszeit samt zugehöriger Dokumente vorgelegt. 6. Beziehen SystemteilnehmerInnen für das betrachtete Bio-Produkt Ware von landwirtschaftlichen Bio-Betrieben in Gruppenzertifizierung, so gilt: Die der Bio-Kontrollstelle zur Gruppenzertifizierung vorgelegten Informationen zur Organisationsstruktur, Schulungs- und Kontrollsystematik samt Pestizidmonitoringsystem werden der <i>ARGE BIO</i> auf Aufforderung einsehbar gemacht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. KO: ja/nein 3. KO: ja/nein 4. KO: ja/nein 5. KO: ja/nein 6. KO: ja/nein/Frist



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.2 Vervollständigung der Kontrollkette

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.2.1 Einbindung von Stufen, die nicht in allen Fällen von der Kontrollpflicht erfasst sind</p> <p>Nicht in allen Bio-Verordnungen, die von der EU als gleichwertig anerkannt sind, ist eine vollumfassende Einbindung aller am Rechnungsweg beteiligten AkteurInnen entlang der Prozesskette gewährleistet. Im Sinne tatsächlicher Vergleichbarkeit und aus Gründen der Sicherheit, formuliert die ARGE BIO dazu Regelungen.</p>	<p>1. Alle LieferantInnen und AbnehmerInnen der SystemteilnehmerInnen die für das betrachtete Bio-Produkt Rechnung legen, sind durch eine Bio-Zertifizierung ins Bio-Kontrollsystem eingebunden, selbst wenn das Bio-Produkt verkaufsfertig verpackt bzw. etikettiert ist und nicht weiterverarbeitet wird.</p>	<p>1. KO: ja/nein/Frist</p>
<p>1.2.2 Einbeziehung konventioneller Betriebsteile</p> <p>Die ARGE BIO unterstützt die volle Umstellung aller an der Entstehungskette von Bio-Produkten beteiligten Organisationen. Die damit dokumentierte Grundhaltung sowie die eingeschränkten physischen Möglichkeiten von bewusster oder ungewollter Vermischung und Kontaminierung mit konventioneller Ware reduzieren das Risiko entscheidend.</p>	<p>1. „Teilumgestellte“ Betriebe legen ihre(n) konventionellen Betrieb(e) ohne Einschränkung im Rahmen der Bio-Kontrolle und den von der ARGE BIO durchgeführten oder beauftragten Inspektionen offen. Alle auf Anfrage erbetenen Informationen und Daten werden bereitgestellt bzw. übermittelt.</p> <p>2. Die klare Trennung zwischen biologischer und nicht biologischer Ware findet sich auch in der Dokumentation der Warenwirtschaft und allen Warenbegleitpapieren wieder.</p>	<p>1. KO: ja/nein</p> <p>2. KO: ja/nein</p>
<p>1.2.3 Zeitgleicher Anbau gleicher Kulturen auf Umstellungsflächen und anerkannten Flächen</p> <p>Die ARGE BIO beabsichtigt nicht, Bio-LandwirtInnen bei der Erweiterung ihrer Bio-Flächen zu behindern, sondern begrüßt dies ausdrücklich.</p> <p>Die Absicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von gewollter oder ungewollter Vermischung und Verwechslung bei zeitgleichem Anbau von optisch nicht unterscheidbaren Kulturen sind in den nationalen Umsetzungen unterschiedlich geregelt und zum Teil schwer nachvollziehbar. Die ARGE BIO sieht sich deshalb veranlasst, daraus abgeleitet einschränkende Vorgaben zu verankern.</p>	<p>1. Für nicht oder geringfügig verarbeitetes Bio-Obst und -Gemüse gilt: Im Fall von zeitgleichem Anbau von einjährigen Pflanzenerzeugnissen gleicher Art bzw. von einem Laien nicht optisch unterscheidbarer Sorten auf Umstellungsflächen und voll anerkannten Bio-Flächen wird das Pflanzenerzeugnis von der anerkannten Bio-Fläche dem Status der Ware auf der Umstellungsfläche gleichgesetzt.</p> <p>2. Für nicht oder geringfügig verarbeitetes Bio-Obst und -Gemüse gilt: Im Fall von zeitgleicher Kultivierung mehrjähriger Pflanzenerzeugnisse gleicher Art auf Umstellungsflächen und voll anerkannten Bio-Flächen gilt: Das Pflanzenerzeugnis von der anerkannten Bio-Fläche wird dem Status der Ware auf der Umstellungsfläche gleichgesetzt, es sei denn,</p> <p>a) die Ernte und Vermarktung der Umstellungsware erfolgen nachweislich unter Aufsicht einer Bio-Kontrollstelle,</p> <p>b) es existiert ein System zur Trennung zwischen anerkannter Bio-Ware und Umstellungsware, das nach Risikoeinschätzung der ARGE BIO als ausreichend erkannt wird oder</p> <p>c) die Angaben auf den Begleitdokumenten entlang der physischen Lieferkette lassen eine eindeutige Rückverfolgbarkeit der Bio-Ware bis zum Feldstück zu.</p>	<p>1. KO: ja/nein</p> <p>2. KO: ja/nein</p>



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.2 Vervollständigung der Kontrollkette

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.2.4 Stufenübergreifende Erhebung von Sicherheitsrisiken</p> <p>Anders als einzelne Bio-Kontrollstellen, die „nur“ als Teil einer Kontrollkette agieren können, kann die <i>ARGE BIO</i> als privatrechtliche Organisation durch aktive Erhebung aller am Entstehungsprozess beteiligten Organisationen/Personen, sowie durch eine stufenübergreifende Betrachtung der Prozesse, entsprechende Sicherheitsrisiken frühzeitig erkennen und ihnen entgegenwirken.</p> <p>Die dazu von den SystemteilnehmerInnen benötigten Informationen und geforderten Maßnahmen werden in diesem Kapitel beschrieben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Adresse und Bio-Kontrollstelle sämtlicher LieferantInnen sowie Subunternehmen der SystemteilnehmerInnen (bezogen auf das betrachtete Bio-Produkt und den physischen Lieferweg) sind bekannt und werden der <i>ARGE BIO</i> zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und zur Vervollständigung der Lieferkette genannt oder zugänglich gemacht. 2. In Ergänzung zum vorherigen Punkt werden auch alle LieferantInnen, die für das betrachtete Bio-Produkt nur Rechnung legen (z. B. reiner Handel), sowie die AbnehmerInnen der SystemteilnehmerInnen bekannt gegeben und deren Verantwortlichkeiten offengelegt. 3. Alle SystemteilnehmerInnen tragen Sorge dafür, dass die LieferantInnen der SystemteilnehmerInnen sowie ihre Subunternehmen vertraglich oder über die Einkaufsspezifikation zur Einhaltung des <i>ARGE BIO</i>-Standards verpflichtet werden oder dass sich diese innerhalb einer von der <i>ARGE BIO</i> akzeptierten Frist zur Einhaltung verpflichten. 4. Der Wechsel von LieferantInnen der SystemteilnehmerInnen wird (bezogen auf das betrachtete Bio-Produkt) in der mit der <i>ARGE BIO</i> individuell vereinbarten Form bekannt gegeben. 5. Für den Fall, dass SystemteilnehmerInnen im Zusammenhang mit dem zu betrachtenden Bio-Produkt Subunternehmen in ihr Kontrollsystem eingebunden haben, wird die <i>ARGE BIO</i> darüber informiert, wann dort die letzte Kontrolle durch eine Bio-Kontrollstelle stattgefunden hat und der entsprechende Kontrollbericht wird vorgelegt. 6. Ergeben sich aus den Informationen über die offengelegte Lieferkette und den dort handelnden AkteurInnen bzw. deren Verantwortlichkeiten aus Sicht der <i>ARGE BIO</i> Sicherheitsrisiken, so werden gemeinsam mit der <i>ARGE BIO</i> Maßnahmen zur Reduktion oder Beseitigung dieser vereinbart. Die vereinbarten Maßnahmen werden umgesetzt und die vereinbarten Meldungen werden in der festgelegten Form und fristgemäß übermittelt. 7. Alle im Anhang I „Wechselseitige Verpflichtungserklärungen“ für das Modul 1 „Sicherheit für Bio-Produkte“ als relevant gekennzeichneten Regelungen werden von den SystemteilnehmerInnen unterzeichnet der <i>ARGE BIO</i> vorgelegt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. KO: ja/nein 3. KO: ja/nein/Frist 4. KO: ja/nein 5. KO: ja/nein 6. KO: ja/nein 7. KO: ja/nein



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.3 Produkt- und Prozesssicherheit

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.3.1 Innerbetriebliche Risiko-Früherkennung</p> <p>Mit dem Kauf von Bio-Produkten erwarten die KonsumentInnen zurecht ein in jeder Hinsicht sicheres Produkt.</p> <p>Die kommunizierte Bio-Kontrollpflicht lässt sie erwarten, dass neben der versprochenen Bio-Qualität auf allen Ebenen des Herstellungsprozesses hygienisch einwandfreie, mit hoher handwerklicher Kompetenz verarbeitete und ohne Gefahr für die Gesundheit hergestellte Bio-Produkte im Einkaufskorb landen. Da auch im Risikomanagement „Vorsorgeuntersuchungen“ und „Früherkennung“ wesentlich wirtschaftlicher und effizienter sind als Reparaturmaßnahmen, müssen SystemteilnehmerInnen ein für den jeweiligen Betrieb (in Bezug auf Produkt- und Prozesssicherheit) geeignetes Vorsorgesystem vorweisen können.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Der Nachweis über die Einhaltung von Lebensmittelsicherheitsstandards wie z. B. IFS, BRC oder FSSC 22000 kann durch die ARGE BIO als Erfüllung eines Teils der nebenstehenden Prüfkriterien angerechnet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Es liegt ein geeignetes System zur Gewährleistung der Produkt- und Prozesssicherheit, insbesondere in Hinblick auf Gesundheitsgefährdung, eine gute Herstellungspraxis (GHP/GMP), Rückverfolgbarkeit und Hygiene vor, oder wird in einer von der ARGE BIO festgelegten Frist nachgereicht. Mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben liegt bei allen AkteurInnen, die mit unverpackten Lebensmitteln in Berührung kommen, das im vorhergehenden Punkt verlangte System in schriftlicher Form vor und es erfüllt folgende Mindestanforderungen: <ol style="list-style-type: none"> Es gibt eine jährliche Evaluierung, die verantwortlichen Personen sind benannt, es enthält eine Gefahrenanalyse samt Maßnahmenplan sowie Vorgaben zur Dokumentenlenkung, zum Reklamations- und Krisenmanagement. Im Zuge von Inspektionen durch die ARGE BIO werden keine wesentlichen Abweichungen von dem betriebsintern festgelegten System zur Produkt- und Prozesssicherheit festgestellt. Gemeinsam mit der ARGE BIO werden Möglichkeiten der Risikoreduktion oder -beseitigung geprüft. Vereinbarte Mängelbehebungen und/oder Verbesserungsmaßnahmen werden – jedenfalls für die Produktion des zu prüfenden Bio-Produktes – fristgemäß umgesetzt und die dazu vereinbarten Meldungen in der festgelegten Form übermittelt. 	<ol style="list-style-type: none"> KO: ja/nein/Frist KO: ja/nein KO: ja/nein KO: ja/nein/Frist
<p>1.3.2 Einhaltung vereinbarter Spezifikationen</p> <p>Zur Beobachtung gesicherter Produkt- und Prozesssicherheit ist es unumgänglich, dass der ARGE BIO jede gewollte oder erzwungene Veränderung der vereinbarten Produkt-Spezifikationen so früh wie möglich kommuniziert wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die vereinbarte Spezifikation betreffend Art, Herkunft und sonstige Qualitätskriterien sowie die vereinbarte Rezeptur werden eingehalten. Geplante Veränderungen der Spezifikation werden zeitgerecht vor Umsetzung bekannt gegeben. Erzwungene Veränderungen der Spezifikation werden der ARGE BIO ohne Verzug gemeldet. Sämtliche Dokumente und Informationen zur erneuten Prüfung werden vorgelegt. 	<ol style="list-style-type: none"> KO: ja/nein KO: ja/nein KO: ja/nein



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.4 Herkunftssicherheit und sichere Herkünfte

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.4.1 Stufen- und produktübergreifende Dokumentation der Rohstoffherkünfte</p> <p>Neben der Produkt- und Prozesssicherheit können die KonsumentInnen auch darauf vertrauen, über die Herkunft des Bio-Produkt möglichst gut informiert zu werden. Unter anderem erschweren lebensmittelrechtliche Vorgaben in vielen Fällen eine exakte Angabe dazu auf den Einzelverpackungen. Nichtsdestotrotz ist die Dokumentation der tatsächlichen Rohstoffherkunft über möglichst viele Stufen hinweg ein entscheidender Parameter, um zumindest in ergänzenden Informationen oder bei Anfragen genauere Antworten geben zu können. Gleichzeitig ist diese Dokumentation unabdingbar, um im Fall von Mängeln eine rasche Lokalisierung möglicher Ursachen in die Wege leiten zu können.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Diese Zielsetzung sowie die nebenstehend beschriebenen Prüfkriterien gelten analog auch für alle konventionellen Zutaten landschaftlichen Ursprungs von Bio-Produkten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle SystemteilnehmerInnen dokumentieren die Herkunft der Bio-Rohstoffe (in welchem Land im Ursprung gewachsen) auf den Liefer- und/oder Rechnungspapieren und/oder in Rohstoff-/Produkt-Spezifikationen und verpflichten auch ihre LieferantInnen dazu. Wenn die Aufnahme dieser Information in den genannten Dokumenten nicht möglich ist, wird der ARGE BIO diese Information in einer anderen Form zur Verfügung gestellt. 2. Wenn die Information zur Herkunft einzelner Komponenten auf den oben genannten oder anderen Dokumenten einander widersprechen, wird dieser Widerspruch aufgeklärt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. KO: ja/nein/Frist
<p>1.4.2 Regelungen für den Bezug aus Risikoländern</p> <p>Die ARGE BIO hat es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, die Bio-Bewegung vor Schaden zu schützen. Kriterien wie z. B. die Häufung von gefälschten Bio-Zertifikaten oder die Beteiligung an sogenannten Bio-Skandalen in der Vergangenheit sind die Basis zur Aufnahme von einzelnen Ländern in eine Liste von Risikoländern der ARGE BIO, die bestimmte Herkünfte von Bio-Rohstoffen als erhöhtes Risiko und damit als mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf einstuft. Produkt- und länderspezifisch sind für Bio-Rohstoffe aus diesen Ländern zusätzliche Absicherungsmaßnahmen beizubringen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Bezug von landwirtschaftlichen Rohstoffen aus von der ARGE BIO genannten Risikoländern (siehe Anhang II in der jeweils gültigen Version) werden die von der ARGE BIO genannten zusätzlichen Vorgaben zur Beibringung von Dokumenten und/oder Informationen fristgerecht erfüllt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein /Frist



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



1. Modul: SICHERHEIT FÜR BIO-PRODUKTE

1.5 Beschaffungs- und Liefersicherheit

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>1.5.1 Beschaffungs- und Liefersicherheit</p> <p>Erfahrungen in der Umsetzung eines Sicherheitsnetzes für Bio-Produkte haben zur Erkenntnis geführt, dass kurzfristige Beschaffungsmaßnahmen und ein gewollter oder erzwungener Einkauf am Spotmarkt eine erhöhte Gefahr für die Integrität des Bio-Produkts darstellt. Vertragslandwirtschaft und langfristige Partnerschaften hingegen stellen eine stabilere und weniger risikobehaftete Form der Bio-Rohstoffbeschaffung dar. Als Mindestmaßnahmen zur Beschaffungs- und Liefersicherheit für Bio-Produkte sind die nebenstehenden Kriterien zu erfüllen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Basis einer Prüfung von möglichen Liefer- und Beschaffungsschwierigkeiten liegt ein Konzept vor, in dem beschrieben wird, wie mit befürchteten oder sich anbahnenden Liefer- und Beschaffungsschwierigkeiten umgegangen wird. Die Verständigung der <i>ARGE BIO</i> für das bewertete Bio-Produkt ist Teil dieses Konzeptes. 2. Zur Vermeidung von Liefer- und Beschaffungsrisiken, insbesondere in Hinblick auf Skandalfreiheit und langfristige Produzierbarkeit, wird einer Bewertung nach dem Modul 2 „Bio-Produkte mit verstärkter Glaubwürdigkeit“ des ARGE BIO-Standards zugestimmt und die darin festgelegten Mindestanforderungen werden erfüllt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein/Frist 2. KO: ja/nein



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.1 Festigung und Überwachung der Funktionalität des gesetzlichen Bio-Kontrollsystems

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.1.1 Bewertungskriterien zur Festigung und zur Überwachung der Funktionalität des gesetzlichen Bio-Kontrollsystems</p> <p>Durch gesetzliche Vorgaben werden die am Entstehungsprozess von Bio-Produkten beteiligten Organisationen von einer verpflichtend vorgeschriebenen Bio-Kontrolle erfasst. Auch die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bio-Kontrollstellen ist klar geregelt. Diese Form der Prozesskontrolle ist einzigartig und wesentliche Grundlage für das Vertrauen der KonsumentInnen in Bio-Produkte.</p> <p>Die Regelungen dieses ersten Kapitels zur Schaffung verstärkter Glaubwürdigkeit für Bio-Produkte nimmt in Bezug auf das gesetzliche Bio-Kontrollsystem all jene Umstände genauer unter die Lupe, durch die das Vertrauen von KonsumentInnen und/oder meinungsbildenden Organisationen geschwächt werden kann oder zu denen es gehäuft Misstrauensbekundungen oder Rückfragen gibt.</p> <p>Zu den so erkannten Themenstellungen werden entsprechend vertrauensfördernde Maßnahmen formuliert. In Folge wird erhoben, wie viele dieser über das Gesetz hinausgehenden Kriterien durch die LieferantInnen umgesetzt werden und daraus abgeleitet wird bewertet, wie viel Mehr an Glaubwürdigkeit in Bezug auf das gesetzliche Bio-Kontrollsystem damit im gegenständlichen Bio-Produkt enthalten ist.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass am Betrieb mindestens einmal jährlich eine Bio-Kontrolle durch eine Bio-Kontrollstelle stattfindet. 2. Die SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass auch bei den von ihnen beauftragten Subunternehmen, mit Ausnahme der in 2.1.1.5 geregelten Fälle (Lagerung und Transport), eine jährliche Bio-Kontrolle durch eine Bio-Kontrollstelle stattfindet. 3. Sind Bio-Zertifikate der SystemteilnehmerInnen oder von deren LieferantInnen mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 2 Jahren ausgestellt, wird die ausstellende Bio-Kontrollstelle durch die SystemteilnehmerInnen zu einem jährlichen Update oder alternativ zur Ausstellung von Transaktionszertifikaten für die gehandelte Bio-Ware verpflichtet. 4. Die von der <i>ARGE BIO</i> durchgeführte Aktualitätsprüfung der Bio-Zertifikate von den SystemteilnehmerInnen sowie von deren LieferantInnen bestätigt, dass diese zum Zeitpunkt des Verkaufs von Bio-Produkten bzw. des Zukaufs der Bio-Rohstoffe valide sind/waren. 5. Die SystemteilnehmerInnen verpflichten alle Organisationen, die Bio-Produkte ohne Eigentumsübergang transportieren und/oder lagern, sich durch eine Bio-Zertifizierung oder den Abschluss einer Vereinbarung als SubunternehmerIn ins Bio-Kontrollsystem einzubinden, auch wenn die Bio-Produkte verkaufsfertig verpackt bzw. etikettiert sind und nicht weiter manipuliert werden. 6. Als Beleg für die Bio-Konformität enthalten ein- und ausgehende, produktbegleitende Dokumente den Bio-Kontrollstellencode des verantwortlichen Unternehmens sowie eine eindeutige Bio-Kennzeichnung des Produkts bzw. einzelner Sorten. 7. Das Instrument der Mengenflussüberprüfung ist bei den SystemteilnehmerInnen auch außerhalb der Bio-Kontrollsituation in Nutzung. Im Falle von aufgezeigten Abweichungen erfolgt eine Analyse – insbesondere hinsichtlich möglicher Kennzeichnungsfehler und/oder Verwechslungsgefahren – aus welcher Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden. 8. Stichprobenartige Mengenflussüberprüfungen durch die <i>ARGE BIO</i> bei den SystemteilnehmerInnen bestätigen, dass die Dokumentation der Warenflüsse funktioniert und zeigen keine Abweichungen oder Systemfehler. 9. Für den Fall, dass SystemteilnehmerInnen zeitgleich einen aufrechten Kontrollvertrag mit zwei Bio-Kontrollstellen haben, werden die zugrundeliegenden Motive dargelegt und es wird sichergestellt, dass die jeweiligen Bio-Kontrollstellen Einblick in das Gesamtunternehmen haben sowie, dass die Bio-Kontrollstellen voneinander wissen. 10. Die SystemteilnehmerInnen nutzen bei Bedarf oder auf Aufforderung der <i>ARGE BIO</i> die Möglichkeit, über ihre LieferantInnen eine notwendige Abklärung durch deren Bio-Kontrollstelle zu veranlassen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse (Informationen und Unterlagen) werden der <i>ARGE BIO</i> zur Verfügung gestellt. 11. Die SystemteilnehmerInnen fordern von ihren Bio-Kontrollstellen ein, dass in Anspruch genommene Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen im Protokoll zur jährlichen Bio-Kontrolle ausdrücklich festgehalten werden. 12. Die SystemteilnehmerInnen fordern von ihren Bio-Kontrollstellen ein, ihren Pflichten – insbesondere bei notwendigen Entscheidungen (u. a. speziell bei Nachfragen zu Cross-Checks) oder beim Setzen und Einhalten von Fristen – nachzukommen. 13. Die SystemteilnehmerInnen fordern von ihren Bio-Kontrollstellen ein, die der Bio-Kontrollstelle bekannten, gefälschten Bio-Zertifikate in einer öffentlich zugänglichen Form und auf Dauer einsehbar zu machen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. B3 2. D100 3. A2, D100 4. A2 5. D100 6. B3 7. B3 8. B3 9. A2 10. B3 11. B3 12. B3 13. B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.2 Einhaltung biologischer Grundprinzipien in der landwirtschaftlichen Produktion

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.2.1 Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Grundprinzipien des biologischen Landbaus sind das Aushängeschild für die Kommunikation des besonderen Werts von Bio-Produkten den KonsumentInnen gegenüber. Durch das gesetzliche Bio-Kontrollverfahren werden einzelne Grundprinzipien nicht oder nur indirekt abgeprüft. Dies schwächt das Vertrauen in die Bio-Landwirtschaft ganz allgemein, weshalb die ARGE BIO durch verschiedene Prüfkriterien eine zusätzliche Bewertung in Bezug auf die Erfüllung ausgewählter biologischer Grundprinzipien anstrebt.</p> <p>Das zentrale Grundprinzip der biologischen Landwirtschaft ist zweifelsfrei die Förderung / der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Die Pflege eines lebendigen Bodens stand von Anbeginn der Bio-Bewegung im Zentrum aller Maßnahmen, denn: ein gesunder Boden ist Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit Grundlage für gesunde Lebensmittel.</p> <p>Die formulierten Bewertungskriterien erlauben – ausgehend von einer ergänzenden Prüfung der verschiedenen Parameter auf landwirtschaftlicher Ebene durch die zuständigen Bio-Kontrollstellen – eine Aussage darüber, wie sehr bei der Produktion des gegenständlichen Bio-Produkts das Grundprinzip der Bodenfruchtbarkeit nachweislich beachtet wurde.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SystemteilnehmerInnen sind sich der Bedeutung des biologischen Grundprinzips der Bodenfruchtbarkeit bewusst und schreiben deshalb ihren LieferantInnen in Hinblick auf Humusaufbau, Erosionsvermeidung, Kenntnis über die Bodenbeschaffenheit und Düngung die Einhaltung nachfolgender Prüfkriterien (2.2.1.2 bis 2.2.1.8) auf landwirtschaftlicher Ebene sowie deren Überprüfung durch die zuständige Bio-Kontrollstelle vor. Dies erfolgt beispielsweise durch Aufnahme in die Einkaufsspezifikationen, durch Verpflichtungserklärungen oder in sonstiger geeigneter Form. 2. In der landwirtschaftlichen Urproduktion werden Maßnahmen für einen langfristigen Humusaufbau gesetzt. Es werden mindestens zwei der in Anhang III, Abschnitt C (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen am Betrieb oder betriebsübergreifend umgesetzt. Alternative, regional oder betrieblich besser wirksame Maßnahmen können von der Bio-Kontrollstelle einmalig genehmigt werden. Die dazu angefertigte Dokumentation der Bio-Kontrollstelle wird der ARGE BIO auf Anfrage einsehbar gemacht. Über die Aufnahme in die Liste von zusätzlichen Maßnahmen entscheidet die ARGE BIO alleine. 3. Dem Verlust von Boden aufgrund von Erosion (Wind, Wasser) und Versalzung wird durch geeignete Maßnahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben vorgebeugt, z. B. durch Unterteilung von großen Parzellen, Anlage von Baumreihen oder Hecken, Fruchtfolge, Humusaufbau, möglichst lange Bodenbedeckung, richtige Bodenbearbeitung zur richtigen Zeit, etc. 4. Einmal jährlich führt der landwirtschaftliche Betrieb eine Spatenprobe durch und hält den Aushub bildlich fest. Das Bildmaterial samt betriebsinterner Bewertung wird im Rahmen der Bio-Kontrolle besprochen. Alternativ kann die Spatenprobe auch im Zuge der Bio-Kontrolle selbst durchgeführt werden. 5. Maximal 40 % des vom landwirtschaftlichen Betrieb zugeführten Stickstoffes wird in einer leichtlöslichen, unstrukturierten Form (z. B. durch hydrolysierte Aminosäuren oder gelöste Nährstoffe) eingebracht. Der restliche Stickstoffeintrag wird durch Gründüngung oder strukturiertes Düngematerial in geeigneter Form (Kompost oder Wirtschaftsdünger) aufgebracht. Die Verwendung von pelletiertem Mist ist zulässig, sofern die Herkunft nachvollziehbar ist und nicht aus industrieller Tierhaltung stammt. 6. Die Bezugsquelle der am landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Düngemittel ist nachvollziehbar und die Spezifikationen der verwendeten Düngemittel sind vorliegend, sodass der ARGE BIO diese Informationen jederzeit auf Anfrage oder im Zuge einer Inspektion vor Ort zur Überprüfung einsehbar gemacht werden können. 7. Dünger aus tierischen Schlachtabfällen sind in der landwirtschaftlichen Urproduktion nur zugelassen, wenn die Tiere aus biologischer Haltung stammen. 8. Am landwirtschaftlichen Betrieb verwendete Kunststoffe (Rankhilfen, Folien etc.) werden nicht gemeinsam mit biogenen Abfällen entsorgt. Pflanzliche Abfälle verbleiben am Betrieb oder werden einer sachgemäßen Kompostierung bzw. Fermentierung zugeführt. Kunststoffmüll jeglicher Art wird keinesfalls auf den Flächen liegen gelassen oder unsachgemäß verbrannt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. B3 2. A2 3. A2 4. A2 5. A2 6. A2 7. A2 8. A2



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.2 Einhaltung biologischer Grundprinzipien in der landwirtschaftlichen Produktion

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.2.2 Biodiversität</p> <p>Ein weiteres – vor allem auch von KonsumentInnen und anderen MeinungsträgerInnen zurecht erwartetes – Grundprinzip der biologischen Landwirtschaft ist die Förderung von Biodiversität, verstanden als Vielfalt der Arten, der genetischen Ressourcen und der Ökosysteme sowie damit verbunden als Vielfalt von vorhandenen Natur- und Kulturlandschaften.</p> <p>Die formulierten Bewertungskriterien erlauben eine Aussage darüber, wie sehr bei der Produktion des gegenständlichen Bio-Produkts das Grundprinzip der Biodiversität nachweislich beachtet wurde.</p> <p>Dies wird einerseits auf landwirtschaftlicher Ebene erhoben sowie bewertet und andererseits auch als Vorgabe an verarbeitende Betriebe in Hinblick auf deren möglichen Beitrag am jeweiligen Betriebsstandort formuliert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SystemteilnehmerInnen sind sich der Bedeutung des biologischen Grundprinzips der Biodiversität bewusst und setzen daher Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität am Betrieb oder außerhalb des Betriebes, die an den jeweiligen Standort angepasst sind. Anhand des Kataloges im Anhang III, Abschnitt B (in der jeweils gültigen Fassung) und eventuell vorhandener Biodiversitätsflächen (gemäß Anhang III, Abschnitt A) wird in 10 %-Schritten bewertet. 1 % Biodiversitätsfläche bringt 10 %, jede weitere Maßnahme ebenso. Zusätzliche Maßnahmen können der <i>ARGE BIO</i> zur Aufnahme in den Katalog vorgelegt werden. 2. Weiters schreiben die SystemteilnehmerInnen ihren LieferantInnen die Einhaltung des nachfolgenden Prüfkriteriums (2.2.2.3) auf landwirtschaftlicher Ebene sowie deren Überprüfung durch die zuständige Bio-Kontrollstelle vor. Dies erfolgt beispielsweise durch Aufnahme in die Einkaufsspezifikationen, durch Verpflichtungserklärungen oder in sonstiger geeigneter Form. 3. In der landwirtschaftlichen Urproduktion werden Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität am Betrieb oder außerhalb des Betriebes getroffen, die an den jeweiligen Standort angepasst sind. Vom Betrieb sind mindestens 7 % Biodiversitätsflächen (gemäß Anhang III, Abschnitt A) auf seinen Eigen- oder Pachtflächen auszuweisen. Für Betriebe, die aufgrund ihrer Lage und Struktur diese Richtlinie nicht erfüllen können, gilt: Mindestens 3 % Biodiversitätsfläche, für jeden fehlenden Prozentpunkt werden zwei Maßnahmen aus der Liste in Anhang III, Abschnitt B (in der jeweils gültigen Fassung) gewählt. Alternative biodiversitätsfördernde Maßnahmen können von der Bio-Kontrollstelle genehmigt werden, sind im Bio-Kontrollbericht in einer nachvollziehbaren Form aufzulisten und dieser ist auf Anfrage der <i>ARGE BIO</i> einsehbar zu machen. Über die Aufnahme in die Liste von zusätzlichen Maßnahmen entscheidet die <i>ARGE BIO</i> alleine. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. D100 2. B3 3. A2



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.2 Einhaltung biologischer Grundprinzipien in der landwirtschaftlichen Produktion

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.2.3 Tierschutz und verhaltensbedingte Bedürfnisse von Tieren</p> <p>Die Beachtung des Tierwohls und der verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren ist ebenso wie die Fütterung der Bio-Tiere mit biologisch erzeugten Futtermitteln fest verankerter Bestandteil der gesetzlichen Regelungen zum biologischen Landbau. Dennoch gibt es auch in diesem Bereich darüber hinausgehende Erwartungen von Seiten der KonsumentInnen und anderer meinungsbildenden Organisationen sowie punktuelle Unzufriedenheit in der Bio-Bewegung selbst, die Auslöser für eine fundierte Beschäftigung mit dem Thema waren. Insbesondere jener Teil der Kritik, der sich auf eine einseitig leistungsorientierte Futterzusammensetzung bezieht sowie die Zweifel an der zuverlässigen Überprüfung der Vorgaben durch das gesetzliche Bio-Kontrollsystem sind Grundlage für nebenstehende Bewertungskriterien mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten in diesem Themenbereich zu erhöhen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die SystemteilnehmerInnen sind sich der Bedeutung des gesetzlich festgelegten Grundprinzips, wonach die biologische Landwirtschaft die verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren erfüllen und ein hohes Maß an Tierschutz gewährleisten soll, bewusst und schreiben deshalb ihren LieferantInnen die Einhaltung nachfolgender Prüfkriterien (2.2.3.2 bis 2.2.3.6) bis zur landwirtschaftlichen Ebene vor. Dies erfolgt beispielsweise durch Aufnahme in die Einkaufsspezifikationen, Verpflichtungserklärungen oder sonstige geeignete Formen. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung gilt: Die Bio-Kontrollstelle der SystemteilnehmerInnen bestätigt, dass für das aktuelle Jahr überprüft wurde, ob die Vorschriften zu den Mindeststallflächen, Mindestausläufflächen und Maximalbesatzdichten sowie der Regelungen zum Auslauf und zur Stallausgestaltung (samt Einstreu) eingehalten sind. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung gilt: Die Bio-Kontrollstelle der SystemteilnehmerInnen bestätigt, dass bei der Fütterung von an Land lebenden Bio-Tieren die der Art entsprechenden Bedürfnisse in besonderer Weise beachtet werden. Dies bedeutet, dass bei folgenden Tierarten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen folgende Vorgaben eingehalten werden: <ol style="list-style-type: none"> Bio-Pflanzenfresser bzw. Bio-Wiederkäuer: Die Tagesration besteht zu mindestens 60 % aus Raufutter. Bio-Schweine: Der Anteil an Mais in der Endration beträgt maximal 30 % und Raufutter, das nicht nur aus reinen Fasern besteht, ist fixer Bestandteil der Futtermittelliste. Für Betriebe mit biologischer Teichwirtschaft oder Aquakultur gilt: Die Bio-Kontrollstelle der SystemteilnehmerInnen bestätigt, dass <ol style="list-style-type: none"> Fischbestandteile des Futters für fleischfressende Bio-Tiere nicht aus Lebendfang zu Futterzwecken sondern ausschließlich aus Abfällen der Fischverarbeitung stammen. der Anteil der Zufütterung von Getreide für pflanzenfressende Bio-Tiere auf maximal 50 % der Gesamtenergieaufnahme beschränkt ist. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung gilt: Die SystemteilnehmerInnen sorgen durch entsprechende Maßnahmen dafür, dass (außer bei Notschlachtungen) keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Bei der Annahme von Bio-Tieren nach einem Transport wird schriftlich dokumentiert, in welcher Verfassung die Bio-Tiere ankommen. Diese Dokumentation wird von den SystemteilnehmerInnen auf landwirtschaftlicher Ebene bis zur nächsten Bio-Kontrolle aufbewahrt und das gewählte Dokumentationssystem sowie Verbesserungsmaßnahmen in Hinblick auf das unter 2.2.3.1 genannte Grundprinzip werden im Zuge dieser besprochen. SystemteilnehmerInnen außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion stellen die Dokumentation der <i>ARGE BIO</i> auf Anfrage zur Verfügung. 	<ol style="list-style-type: none"> B3 A2 A2 A2 A2 A2



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.3 Bewertungsparameter für gesetzlich nicht zufriedenstellend geregelte Bereiche

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.3.1 Bewertungsparameter für gesetzlich nicht zufriedenstellend geregelte Bereiche</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen zum Bio-Landbau sind aus Sicht der ARGE BIO nicht immer ausreichend klar formuliert und werden in den nationalen Umsetzungen zum Teil verschieden gehandhabt. Zudem ergibt sich auch durch Bio-Regelungen in Drittländern, die trotz gesetzlich dokumentiertem Gleichwertigkeitsstatus von den Regelungen der EU bzw. der Schweiz abweichen, ein Handlungsbedarf zur Absicherung der Glaubwürdigkeit der davon betroffenen Bio-Produkte.</p> <p>Ziel der nebenstehend formulierten Bewertungskriterien ist es, diese vertrauensgefährdenden Punkte aufzugreifen und aus privatrechtlicher Sicht Klarheit und Vergleichbarkeit zu schaffen, um ein erhöhtes Maß an Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten, die nach ARGE BIO-Standard bewertet wurden, zu erreichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt: Es liegen Bestätigungen der SaatgutproduzentInnen vor, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut für das betrachtete Bio-Produkt weder durch einen Eingriff in das Genom der Pflanze (z. B. ionisierende Strahlung, Transfer von isolierter DNA, RNA oder Proteinen) noch in die Zelle der Pflanze (z. B. Zerstörung von Zellwänden oder Auflösung von Zellkernen) hergestellt wurde. Diese Bestätigungen werden von den SystemteilnehmerInnen bis zur nächsten Bio-Kontrolle aufbewahrt und das gewählte Dokumentationssystem sowie daraus ableitbare Verbesserungsmaßnahmen werden im Zuge dieser besprochen. 2. Die SystemteilnehmerInnen dokumentieren auf den Liefer- und/oder Rechnungspapieren und/oder in Rohstoff-Spezifikationen, ob es sich um bio-zertifizierte Ware aus Wildsammlung handelt und verpflichten auch ihre LieferantInnen dazu. Wenn die Aufnahme dieser Information in den genannten Dokumenten nicht möglich ist, wird sie der ARGE BIO in anderer Form zur Verfügung gestellt. 3. Die SystemteilnehmerInnen sind sich möglicher Risiken für die Bio-Sicherheit von Produkten aus Wildsammlung bewusst und schreiben deshalb ihren LieferantInnen die Einhaltung des nachfolgenden Prüfkriteriums (2.3.1.4) auf landwirtschaftlicher Ebene vor. Dies erfolgt durch Aufnahme in die Einkaufsspezifikationen, durch Verpflichtungserklärungen oder in sonstiger geeigneter Form. 4. Auf Ebene der Wildsammlung werden (potentielle) Emissionsquellen erhoben und geeignete Maßnahmen, zur Vermeidung von unerwünschten Einträgen oder gegen die Emissionen an sich, getroffen (z. B. sammelfreie Zonen an den Außengrenzen des Wildsammelgebietes, Vereinbarungen mit NachbarInnen oder chargenbezogenes Rückstandsmonitoring). Diese Maßnahmen bzw. deren Umsetzung sowie deren Eignung werden durch die Bio-Kontrollstelle überprüft. 5. Für Bio-Produkte, die von landwirtschaftlichen Bio-Betrieben in Gruppenzertifizierung stammen, gilt: die zertifizierte Organisation verpflichtet sich, im Falle einer Dezertifizierung einzelner Gruppenmitglieder ihre AbnehmerInnen umgehend darüber und über die Gründe der Dezertifizierung zu informieren. Alle am Lieferprozess beteiligten Organisationen sind verpflichtet, diese Information ohne Verzug weiterzugeben, sodass der ARGE BIO diese Information zeitnahe vorliegt. 6. Die SystemteilnehmerInnen sind sich der Verwechslungsgefahr bei zeitgleichem Anbau von nicht unterscheidbaren Pflanzenkulturen auf Umstellungs- und auf anerkannten Flächen bewusst und sorgen – durch Aufnahme in die Einkaufsspezifikationen, durch Verpflichtungserklärungen oder in sonstiger geeigneter Form – dafür, dass die Bio-Kontrollstelle der landwirtschaftlichen Bio-Betriebe diese Tatsache auf den Bio-Zertifikaten und/oder in anderer geeigneter, öffentlich einsehbarer Form transparent macht. 7. SystemteilnehmerInnen auf Ebene der Verarbeitung bzw. des Handels nutzen keine gesetzlich bzw. behördlich genehmigten Ausnahmeregelungen (z. B. die Verwendung von erlaubten konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs) und/oder Übergangsfristen. Wenn Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsfristen in Anspruch genommen werden müssen, informieren die SystemteilnehmerInnen die ARGE BIO proaktiv und legen zeitnahe einen Plan für den stufenweisen Ausstieg aus den Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsfristen samt Zeitpunkt des Übergangs in den „Regelzustand“, ergänzt um ein Meldesystem zu Umsetzungsfortschritten, vor. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. A2 2. A2 3. A2 4. A2 5. A2 6. C5 7. B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.3 Bewertungsparameter für gesetzlich nicht zufriedenstellend geregelte Bereiche

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
	<p>8. Für SystemteilnehmerInnen auf landwirtschaftlicher Ebene gilt: Die Bio-Kontrollstelle der SystemteilnehmerInnen bestätigt, dass diese keine gesetzlich bzw. behördlich genehmigten Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen. Dies betrifft im tierischen Bereich insbesondere den Einsatz von konventionellen Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Fütterung sowie den Zukauf von konventionellen Jungtieren. Dies betrifft im pflanzlichen Bereich insbesondere die Verwendung von konventionellem Saatgut. Wenn diese oder andere Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsfristen in Anspruch genommen werden müssen, wird der Bio-Kontrollstelle ein Plan für den stufenweisen Ausstieg aus den Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsfristen samt Zeitpunkt des Übergangs in den „Regelzustand“, ergänzt um ein Meldesystem zu Umsetzungsfortschritten, vorgelegt. Diese Dokumente werden der <i>ARGE BIO</i> auf Anfrage einsehbar gemacht.</p> <p>9. Zum Schutz der Bio-Integrität verzichten SystemteilnehmerInnen darauf, aus Bio-Produkten entnommene Aromen zu einem späteren Zeitpunkt durch konventionelle Aromen zu ersetzen.</p> <p>10. Die SystemteilnehmerInnen verzichten bei Bio-Obst und -Gemüse (im eigenen Betrieb oder durch Vorgabe an Ihre LieferantInnen bzw. beauftragte Organisationen) auf chemische Schalenbehandlungsmittel (z. B. Hypochlorit, Wasserstoffperoxid, Seifen, Laugen, ...), selbst dann, wenn der Einsatz von der Bio-Kontrollstelle vor Ort genehmigt ist.</p> <p>11. Zum Schutz der Bio-Integrität verzichten SystemteilnehmerInnen auf den Zukauf von Bio-Produkten bzw. den Einsatz von Bio-Zutaten aus Drittländern, wenn in diesen wiederum Zutaten enthalten sind oder sie nach Herstellungsverfahren produziert wurden, die nach den Regelungen der EU Bio-Verordnung nicht zugelassen sind. Dies betrifft z. B. Bio-Produkte aus den USA, die mit Vitaminen angereichert werden.</p>	<p>8. A2</p> <p>9. A2</p> <p>10. A2</p> <p>11. A2</p>



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.4 Rückstände und Grenzwerte

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.4.1 Grenzwerte</p> <p>Bio-Lebensmittel werden ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzen- und Lagerschutzmitteln produziert. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur jene Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, die entsprechend der EU Bio-Verordnung, der Schweizer Bio-Verordnung oder in anderen gleichwertigen Verordnungen zur biologischen Landwirtschaft ausdrücklich erlaubt sind.</p> <p>Von Seiten vieler KonsumentInnen ist der Kauf von Bio-Produkten mit der Erwartung verknüpft, dass diese frei von Rückständen sind. Diese Erwartung wird auch von anderen meinungsbildenden Personen und Organisationen in der Öffentlichkeit kommuniziert und zudem von undifferenzierten Werbemaßnahmen verstärkt. Diese Erwartung ist unrealistisch und sie wird weder den Anstrengungen der Produzierenden noch den Rahmenbedingungen, unter denen selbst bei sorgfältigster Einhaltung aller Vorsorgemaßnahmen nach der jeweiligen Bio-Verordnung produziert wird, gerecht.</p> <p>Dennoch ist es aus Sicht der ARGE BIO aus Gründen der Glaubwürdigkeit akzeptabel und angemessen, die Menge der tolerierbaren Rückstände zu begrenzen und dazu entsprechende Regelungen (auch als Mindestkriterien) zu formulieren.</p> <p>Darüber hinaus sind in den nebenstehenden Regelungen auch Wirkstoffe genannt, die nach aktueller rechtlicher Grundlage nicht verboten oder erlaubt sind, für welche die ARGE BIO aber einschränkende Regelungen für notwendig erachtet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestanforderung: Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) können bis zu einem Wert von max. 0,1 % – bezogen auf Rohstoffe (ausgenommen tierische Produkte) und auf alle Endprodukte – als zufällig und unvermeidbar toleriert werden. 2. Für Fleisch, Milch und Molkereiprodukte sowie für Eier gilt: Die SystemteilnehmerInnen legen zur Bewertung des GVO-Kontaminierungsrisikos Informationen vor, aus denen für ihre landwirtschaftlichen ProduzentInnen folgendes hervorgeht: <ol style="list-style-type: none"> a) Höhe des Eigenfuttermittelanteils b) Anteil zugekaufter Futtermittel aus Quellen, die ausschließlich Bio-Futtermittel oder Bio-Futtermittel am gleichen Standort wie gentechnikfreie Futtermittel herstellen. c) Anteil zugekaufter Futtermittel aus Quellen, die auch konventionelle Futtermittel produzieren samt Maßnahmenplan, wie dieser Anteil reduziert werden kann. 3. Mindestanforderung: Für Bio-Produkte gilt (auf jeden einzelnen Bio-Rohstoff bezogen) ein Grenzwert von 0,01 mg/kg für Pflanzenschutzmittel, die in der EU Bio-Verordnung und/oder in der Schweizer Bio-Verordnung als nicht zugelassen definiert sind. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Messunsicherheit (wenn eine solche nicht vorhanden ist, mit einer angenommenen Messunsicherheit von 50 %) sind Funde bis zu einer Höhe von 0,01 mg/kg als zufällig und unvermeidbar zu bewerten, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass ein Eigenmonitoringsystem (mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen) sowie die Möglichkeit zur Rückverfolgbarkeit vorhanden sind und kein Eigenverschulden (z. B. aus einem aktiven Einsatz) nachweisbar ist. Sollte der Grenzwert von 0,01 mg Fremdstoff je kg Produkt analytisch nicht messbar sein, so gilt der niedrigste messbare Wert. Liegt der gesetzliche Grenzwert niedriger als 0,01 mg/kg, so gilt dieser. Im Falle von Belastung eines Rohstoffes mit mehreren Wirkstoffen wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt. Über die Berücksichtigung eines Verarbeitungsfaktors ist im Einzelfall zu entscheiden und dabei insbesondere zu prüfen, ob der jeweilige Wirkstoff tatsächlich aus einem Eintrag vor der Verarbeitung stammen kann. 4. Mindestanforderung: Die in den vorhergehenden Punkten (2.4.1.1. bis 2.4.1.3.) benannten Grenzwerte werden auch für konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, deren Einsatz gemäß der jeweils gültigen Bio-Verordnung zulässig ist, eingehalten. 5. Mindestanforderung: Die relevanten LieferantInnen der SystemteilnehmerInnen werden vertraglich oder über die Einkaufsspezifikation zur Einhaltung der in diesem Kapitel formulierten Mindestanforderungen verpflichtet. Der Nachweis über die Verpflichtung der relevanten LieferantInnen kann im Einzelfall innerhalb einer von der ARGE BIO akzeptierten Frist nachgereicht werden. 6. Der Einsatz des Synergisten PBO (Piperonylbutoxid) ist nicht erwünscht und unterliegt somit den unter 2.4.2 beschriebenen Regelungen. Wird PBO verwendet, wird der ARGE BIO ein Maßnahmenplan zum Ausstieg vorgelegt. 7. Auf den Einsatz von QAVs (Quartären Ammonium Verbindungen) wie z. B. DDAC (Didecyldimethylammoniumchlorid) oder BAC (Benzalkoniumchlorid) wird verzichtet. Auch in den verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind keine QAVs enthalten. 8. Aus Gründen des Schutzes von Nützlingen wird auf den Einsatz von Spinosad verzichtet. Der Nachweis von Spinosad in Bio-Produkten wird mit einem Grenzwert von 0,01 mg/kg (in begründeten Fällen unter Berücksichtigung eines Trocknungs- bzw. Konzentrationsfaktors) toleriert, wenn nachgewiesen ist, dass von der zuständigen Bio-Kontrollstelle im Vorhinein a) der Einsatz als notwendig erachtet und b) die Verwendungsvorschriften laut EU Bio-Verordnung als eingehalten bestätigt wurden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. D100 3. KO: ja/nein 4. KO: ja/nein 5. KO: ja/nein/Frist 6. A2 7. A2 8. B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.4 Rückstände und Grenzwerte

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.4.2 Probenziehung, Analysen und Rückstandsmonitoring</p> <p>Analytische Verfahren sind nicht geeignet, den Bio-Status zu beweisen, weil dieser vielmehr durch eine umfassende Regelung zum Prozess der Entstehung eines Bio-Produkts definiert wird. Analytische Verfahren sind aber sehr wohl dienliche Hilfsmittel, um bei Funden (entsprechend 2.4.1) abzuklären, dass diese nicht aus einem aktiven Einsatz herrühren. Gleichzeitig sind sie ein gut geeignetes Werkzeug für Vorsorgemaßnahmen.</p> <p>Ausgehend von der Erwartung der KonsumentInnen und anderer meinungsbildender Organisationen nach möglichst schadstofffreien Bio-Lebensmitteln wird in den nebenstehenden Bewertungskriterien beschrieben, welche Maßnahmen getroffen werden können, um – ausgelöst durch Probenziehung, Analysen und Rückstandsmonitoring – proaktiv die Glaubwürdigkeit von Produkten unter diesem Aspekt zu erhöhen. Insbesondere geht es darum, nach Funden so rasch wie möglich eine gründliche Ursachenforschung zu betreiben, um künftige Belastungen so gut wie möglich zu verhindern oder zu begrenzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SystemteilnehmerInnen sorgen mit einem durchdachten Eigenmonitoringsystem dafür, dass Bio-Ware möglichst ohne Rückstände von verbotenen oder unerwünschten Wirkstoffen in Verkehr gebracht wird. 2. Im Falle von Funden suchen die SystemteilnehmerInnen nach deren Ursache und setzen vereinbarte Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Funde effizient und fristgerecht um. 3. Im Fall von wiederholten Funden leiten die SystemteilnehmerInnen eine Ursachenforschung proaktiv ein und übermitteln der <i>ARGE BIO</i> unaufgefordert eine entsprechende Erklärung. 4. Im Zuge der letzten Bio-Kontrolle wurden Proben gezogen und analysiert. Im Bio-Kontrollbericht findet sich dazu eine entsprechende Dokumentation. Falls aus dem vorgelegten Bio-Kontrollbericht keine Informationen über eine Probenziehung hervorgehen, wird darüber berichtet, wann das letzte Mal eine Probenziehung durch die Bio-Kontrollstelle durchgeführt worden ist und zu welchem Ergebnis die Analyse geführt hat. 5. Für den Fall eines Rückstandsnachweises bei konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, deren Einsatz gemäß der jeweils gültigen Bio-Verordnung zulässig ist, legen die SystemteilnehmerInnen den physischen Lieferweg für die betroffenen Zutaten offen und eröffnen so die Möglichkeit zur Ursachenabklärung. 6. Für Analysen vorgesehene Proben werden derart gekennzeichnet, dass eine eindeutige Zuordnung zum Artikel sowie zur Chargen- bzw. Lot-Nummer möglich ist. 7. Bei den SystemteilnehmerInnen existiert ein Konzept, welches beschreibt, wie Rückstellmuster zu bilden sind und wie bzw. wie lange diese gelagert werden. Dieses Konzept wird jährlich überprüft, evaluiert und gegebenenfalls verbessert sowie der <i>ARGE BIO</i> auf Anfrage vorgelegt oder zugänglich gemacht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. C5 2. C5 3. B3 4. B3 5. B3 6. A2 7. B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.5 Weitere berechtigte Mehrwert-Erwartungen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.5.1 Wesentlichkeitsanalyse</p> <p>An Bio-Produkte werden – ausgehend von einem breiten Nachhaltigkeitsverständnis – zunehmend daraus abgeleitete Mehrwert-Erwartungen gestellt.</p> <p>Die in diesem Kapitel vorgeschriebene Wesentlichkeitsanalyse soll zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Erwartungen und zu einer Identifikation besonders relevanter Bereiche führen, um zielgerichtet und wirkungsvoll Mehrwert zu schaffen.</p>	<p>1. Am Betrieb werden in regelmäßigen Abständen Wesentlichkeitsanalysen betreffend Nachhaltigkeitsthemen insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Themenstellungen (2.5.2 bis 2.5.5) durchgeführt, um ausgehend von einer Analyse des Betriebes und dessen Umfeld sowie von Stakeholdererwartungen für den Betrieb materielle (besonders relevante) Themen mit hoher Nachhaltigkeitswirkung zu identifizieren.</p>	<p>1. A2, B3</p>
<p>2.5.2 Klimaschutzung</p> <p>Die Herstellung von Lebensmitteln ist insbesondere auf Ebene der Landwirtschaft und speziell bei der Neugewinnung von landwirtschaftlichen Flächen mit signifikanten Klimawirkungen verbunden. Aufgrund umweltverträglicher Verfahren leistet die biologische Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Klimaschutzung. Sie soll damit Vorbild sein und die Minimierung und Bindung von Treibhausgasemissionen durch eine angepasste und effiziente Landwirtschaft vorantreiben.</p> <p>Die Erwartung einer klimaschonenden Herstellung von Bio-Produkten beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Landwirtschaft. Es wird der Anspruch erhoben, dass auch bei den weiteren Wertschöpfungsschritten und beim Transport der Bio-Produkte das Klima geschont werden soll. Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, sind alle SystemteilnehmerInnen gefordert – auf umfassenden Analysen basierend und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses – zielgerichtete und glaubwürdige Maßnahmen zu setzen. Auf diese Weise kann entlang der gesamten Wertschöpfungskette nachhaltig und systematisch zur Schonung des Klimas beigetragen werden.</p>	<p>1. Am Betrieb der SystemteilnehmerInnen werden in Hinblick auf Treibhausgasemissionen folgende Aktivitäten gesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es werden regelmäßig Erhebungen durchgeführt, bei welchen Prozessen innerhalb des Betriebes (direkt durch den Betrieb verursacht = Scope 1) und außerhalb des Betriebes (beim Energiebezug = Scope 2, sowie indirekt verursacht durch externe AkteurInnen entlang der Wertschöpfungskette des Betriebes = Scope 3) in welchem Ausmaß Treibhausgasemissionen freigesetzt werden. Der Betrieb setzt sich klar definierte Ziele für die Reduktion von Treibhausgasemissionen im Bereich von Scope 1, 2 und 3, deren Umsetzung zeitlich festgelegt sowie mit Maßnahmen und innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten versehen ist. Die Reduktionsziele und deren Umsetzung werden sowohl intern als auch extern kommuniziert. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Reduktionsziele mithilfe eines extern validierten betrieblichen Managementsystems vorangetrieben. Der Betrieb hat in den letzten 12 Monaten bereits konkrete Schritte zur Erreichung der formulierten Reduktionsziele umgesetzt. <p>2. Die SystemteilnehmerInnen sind sich der klimaschädigenden Wirkung der Rodung von Primärflächen sowie der Trockenlegung von Mooren zum Zweck der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion bewusst und verzichten auf diese Formen der Landgewinnung. Diesen Verzicht fordern sie auch von ihren LieferantInnen ein. Dies erfolgt beispielsweise durch Aufnahme in Einkaufsspezifikationen, durch Verpflichtungserklärungen oder in sonstiger geeigneter Form.</p> <p>3. Durch die SystemteilnehmerInnen wird in Hinblick auf den Transport der Bio-Waren und der dafür benötigten Bio-Rohstoffe ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... bei der Auswahl der verwendeten Transportmittel die Vorrangregel Schiene vor Seeweg vor Straße vor Luftweg eingehalten, außer die Sinnhaftigkeit einer Abweichung davon kann durch eine ökologische Gesamtbewertung belegt werden. ... die Anwendung alternativer Antriebssysteme, welche mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, direkt oder indirekt gefördert. 	<p>1. A2, B3</p> <p>2. A2</p> <p>3. A2, B3</p>



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.5 Weitere berechtigte Mehrwert-Erwartungen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.5.3 Umwelt- und Ressourcenschonung</p> <p>Der bewusste Umgang mit der Umwelt ist zentraler Bestandteil der Wertebasis im Bio-Landbau. Das bedeutet in der konkreten Umsetzung, die von der Umwelt bereitgestellten Ressourcen verantwortungsvoll zu nutzen und aus erneuerbaren Quellen zu beziehen. Dies gilt in der Lebensmittelproduktion besonders für den Verbrauch von Wasser, Energie und Materialien. Darüber hinaus ist die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung von essentieller Bedeutung, da Lebensmittelabfälle auch sämtliche, in der Herstellung angefallenen Umweltwirkungen in sich bergen. Hinsichtlich Materialien spielen in der Herstellung von Lebensmitteln insbesondere Verpackungsmaterialien eine wichtige Rolle. Die Verpackung soll das Lebensmittel optimal schützen und so wenig negative Auswirkungen wie möglich auf die Umwelt haben. Jede Verpackung, auf die verzichtet werden kann, ist daher zu vermeiden und jede Verpackung, die wiederverwendet oder recycelt werden kann, ist besser zu bewerten als solche, die nur einmal verwendet werden. Die ARGE BIO legt im Zusammenhang mit Verpackungen aber auch einen besonderen Fokus auf nachwachsende Ausgangsmaterialien und die Minimierung von Schäden, falls Verpackungen ungewollt in der Natur enden. Zuletzt zählt das Minimieren des Einsatzes von fossilen Energieträgern sowie die Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen zu den zentralen gesellschaftspolitischen Anliegen, welche insbesondere künftige Generationen betreffen.</p> <p>Um bewerten zu können, inwieweit die daraus resultierenden Erwartungen betreffend Schonung der Umwelt und ihrer Ressourcen bei der Herstellung des betrachteten Bio-Produkts erfüllt werden, sind die SystemteilnehmerInnen gefordert, auf umfassenden Analysen basierend im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zielgerichtete und glaubwürdige Maßnahmen zu setzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Am Betrieb der SystemteilnehmerInnen werden in Hinblick auf das Abfallaufkommen mit Fokus auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung folgende Aktivitäten gesetzt: <ol style="list-style-type: none"> a) Es werden regelmäßig Erhebungen durchgeführt, bei welchen Prozessen innerhalb und außerhalb des Betriebes in welchem Ausmaß Abfall (insbesondere Lebensmittelabfälle) anfällt. b) Der Betrieb setzt sich klar definierte Ziele für die Abfallreduktion, insbesondere in Bezug auf Lebensmittelabfälle, deren Umsetzung zeitlich festgelegt sowie mit Maßnahmen und innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten versehen ist. c) Die Reduktionsziele und deren Umsetzung werden sowohl intern als auch extern kommuniziert. d) Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Reduktionsziele mithilfe eines extern validierten betrieblichen Managementsystems vorangetrieben. e) Der Betrieb arbeitet zur Reduktion des durch die Erzeugnisse des Betriebes verursachten Abfalles (insbesondere in Bezug auf Lebensmittelabfälle) im direkten und indirekten Einflussbereich mit Vorstufen und nachfolgenden Stufen zusammen. f) Der Betrieb hat in den letzten 12 Monaten bereits konkrete Schritte zur Erreichung der formulierten Reduktionsziele umgesetzt. 2. Die SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass Ihre MitarbeiterInnen über die Wichtigkeit sorgfältiger Trennung von Abfällen informiert sind und dass die betriebsspezifischen Regelungen des vorliegenden Abfallmanagementsystems umgesetzt werden. 3. Am Betrieb der SystemteilnehmerInnen werden in Hinblick auf Materialverbrauch und -verwendung unter spezieller Betrachtung von Verpackungsmaterialien folgende Aktivitäten gesetzt: <ol style="list-style-type: none"> a) Es werden regelmäßig Erhebungen durchgeführt, bei welchen Prozessen innerhalb und außerhalb des Betriebes in welchem Ausmaß Materialien verbraucht werden, wo nicht erneuerbare Materialien durch erneuerbare ersetzt werden können und wo Materialien potentiell recycelt bzw. wiederverwendet werden könnten. b) Der Betrieb setzt sich klar definierte Ziele für die Reduktion des Materialverbrauchs und die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Materialien (unter Beachtung der potentiellen Recyclingfähigkeit) sowie einer Steigerung der Wiederverwendungs- und Recyclingquote, deren Umsetzung zeitlich festgelegt sowie mit Maßnahmen und innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten versehen ist. c) Die Ziele und deren Umsetzung werden sowohl intern als auch extern kommuniziert. d) Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Ziele mithilfe eines extern validierten betrieblichen Managementsystems vorangetrieben. e) Der Betrieb arbeitet zur Reduktion des Materialverbrauchs bzw. der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Materialien sowie der Wiederverwendungs- und Recyclingquote im direkten und indirekten Einflussbereich mit Vorstufen und nachfolgenden Stufen zusammen. f) Der Betrieb hat in den letzten 12 Monaten bereits konkrete Schritte zur Erreichung der formulierten Ziele umgesetzt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. A2, B3 2. C5 3. A2, B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.5 Weitere berechtigte Mehrwert-Erwartungen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
	<p>4. Wenn trotz entsprechender Bemühungen der SystemteilnehmerInnen Bio-Ware nicht unverpackt an EndkonsumentInnen abgegeben werden kann, werden für die Endverpackungen von Bio-Lebensmitteln bevorzugt Materialien verwendet, die zur Gänze aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und die zertifiziert biologisch abbaubar sind oder in der Umwelt rückstandslos zu ihrem organischen Ausgangsmaterial zerfallen. Zugehörig liegen Dokumente auf, aus denen hervorgeht, dass die Ausgangsmaterialien aus nachhaltigem Rohstoffanbau (z. B. nicht aus Monokulturen in Nahrungsmittelkonkurrenz) stammen und dass die Materialien weder durch noch mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.</p> <p>5. Wenn – in Abwägung des ökologischen Gesamtnutzens unter Beachtung von Produktschutz und längerer Haltbarkeit – für die Endverpackung von Bio-Lebensmitteln dennoch petrobasierte Materialien verwendet werden, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es werden bevorzugt Materialien aus Rezyklaten verwendet. b) Auf besonders umweltbelastende Materialien wie PVC und andere halogenierte Kohlenwasserstoffe wird verzichtet. c) Die Verpackungsmaterialien enthalten zudem kein Bisphenol A. <p>6. Am Betrieb der SystemteilnehmerInnen werden in Hinblick auf Energieverbrauch und Wahl der Energieträger folgende Aktivitäten gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es werden regelmäßig Erhebungen durchgeführt, bei welchen Prozessen innerhalb und außerhalb des Betriebes in welchem Ausmaß Energie verbraucht wird, und wo fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden könnten. b) Der Betrieb setzt sich klar definierte Ziele für die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern, deren Umsetzung zeitlich festgelegt sowie mit Maßnahmen und innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten versehen ist. c) Die Ziele und deren Umsetzung werden sowohl intern als auch extern kommuniziert. d) Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Ziele mithilfe eines extern validierten betrieblichen Managementsystems vorangetrieben. e) Der Betrieb arbeitet zur Reduktion des Energiebedarfs bzw. zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern im direkten und indirekten Einflussbereich mit Vorstufen und nachfolgenden Stufen zusammen. f) Der Betrieb hat in den letzten 12 Monaten bereits konkrete Schritte zur Erreichung der formulierten Ziele umgesetzt. <p>7. Die SystemteilnehmerInnen sind sich der umweltbelastenden Wirkung der Verwendung fossiler Energieträger für die Beheizung von Glashäusern und Folientunnel bewusst. Sie verpflichten deshalb ihre LieferantInnen von Bio-Produkten auf landwirtschaftlicher Ebene, die im nachfolgenden Prüfkriterium (2.5.3.8) festgeschriebene Regelung einzuhalten und dies durch deren Bio-Kontrollstelle überprüfen zu lassen. Diese Verpflichtung erfolgt beispielsweise durch Aufnahme in die Einkaufsspezifikationen, durch Verpflichtungserklärungen oder in sonstiger geeigneter Form.</p> <p>8. In der Bio-Produktion auf landwirtschaftlicher Ebene werden bei Kultivierung im geschützten Anbau für eine eventuell notwendige Beheizung erneuerbare Energieträger verwendet. Entsprechende Belege dazu werden für die Bio-Kontrolle bereitgehalten.</p>	<p>4. A2</p> <p>5. A2</p> <p>6. A2, B3</p> <p>7. A2</p> <p>8. A2</p>



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.5 Weitere berechnete Mehrwert-Erwartungen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
	<p>9. Am Betrieb der SystemteilnehmerInnen werden in Hinblick auf Wasserverbrauch und Wasserverschmutzung folgende Aktivitäten gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es werden regelmäßig Erhebungen durchgeführt, bei welchen Prozessen innerhalb und außerhalb des Betriebes in welchem Ausmaß Wasser verbraucht und verschmutzt wird. b) Der Betrieb setzt sich klar definierte Ziele für die Reduktion des Wasserverbrauchs und der Wasserverschmutzung, deren Umsetzung zeitlich festgelegt sowie mit Maßnahmen und innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten versehen ist. c) Die Reduktionsziele und deren Umsetzung werden sowohl intern als auch extern kommuniziert. d) Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Reduktionsziele mithilfe eines extern validierten betrieblichen Managementsystems vorangetrieben. e) Der Betrieb arbeitet zur Reduktion des Wasserverbrauchs und der Wasserverschmutzung im direkten und indirekten Einflussbereich mit Vorstufen und nachfolgenden Stufen zusammen. f) Der Betrieb hat in den letzten 12 Monaten bereits konkrete Schritte zur Erreichung der formulierten Reduktionsziele umgesetzt. 	<p>9. A2, B3</p>



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.6 Transparenz und Wahrheitspflicht

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.6.1 Informationen auf Endverpackungen von Bio-Produkten</p> <p>Bio-KonsumentInnen wissen in der Regel um die besondere Qualität und damit verbunden über die inneren Werte und externen Wirkungen von Bio-Produkten Bescheid. In logischer Konsequenz dürfen sie auch in Hinblick auf die äußere Qualität besondere Sorgfalt verlangen. Das schließt insbesondere auch die Angaben auf den Verpackungen mit ein. Die ARGE BIO legt als vertrauenssichernde Maßnahme besonderen Wert darauf, dass die auf den Verpackungen abgedruckten Informationen wahr, möglichst transparent und fehlerlos sowie für die LeserInnen nachvollziehbar sind. Gleichzeitig ist es der ARGE BIO ein Anliegen, dass mit Hilfe dieses Instruments wesentliche Informationen zum Bio-Landbau und über eventuell enthaltene Mehrwerte vermittelt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Kriterien befassen sich in umfassender Weise mit verschiedenen Bestandteilen der Deklaration, sodass erhoben und bewertet werden kann, wie sehr die KonsumentInnen auf die abgedruckten Informationen vertrauen dürfen und wie umfassend sie informiert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestanforderung: Die SystemteilnehmerInnen sind sich bewusst, dass KonsumentInnen beim Kauf von Bio-Produkten die Einhaltung erhöhter Qualitätsansprüche erwarten. Dies betrifft auch die Angaben auf Endverpackungen. Deshalb sorgen die SystemteilnehmerInnen dafür, dass die dort abgedruckten Informationen wahr sowie möglichst transparent und fehlerlos sind. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit können Organisationen oder Personen, die auf Endverpackungen von SystemteilnehmerInnen als verantwortliches Lebensmittelunternehmen mit Namen und vollständiger Adresse genannt werden, immer auch eine Bio-Zertifizierung vorweisen. Dies gilt auch für jene Fälle, wenn sie weder am physischen Lieferweg noch am Rechnungsweg des betrachteten Bio-Produktes beteiligt sind. Sollte keine Bio-Zertifizierung vorliegen, wird der ARGE BIO ein Plan zur Erreichung der Bio-Zertifizierung vorgelegt. Die SystemteilnehmerInnen nutzen das Instrument Endverpackung, um über die Grundprinzipien der biologischen Landwirtschaft zu informieren. Zumindest an einer Stelle der Endverpackung wird der Bio-Hinweis in Langbezeichnung angebracht, um zu betonen, dass die Basis für jede Art der Bio-Produktion die zugehörige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform ist. Ein etwaiger Hinweis auf die gentechnikfreie Erzeugung oder auf andere allgemein gültige Regelungen der jeweils geltenden Bio-Verordnung ist so zu gestalten, dass er in genereller Form über Vorgaben zur Erzeugung aller Bio-Produkte informiert, um eine eventuell ableitbare Besserstellung gegenüber anderen Bio-Produkten zu vermeiden. Die Informationen zur Herkunft der Bio-Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs werden auf das tatsächliche Ursprungsland bezogen angegeben. Die SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass eine Hervorhebung der regionalen Herkunft (z. B. Qualität aus Österreich) bei Bio-Produkten nur dann verwendet wird, wenn diese Angabe auch unter Bezugnahme auf die Regelungen der jeweils geltenden Bio-Verordnung zur Herkunft der Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs wahr ist (wenn z. B. bei „Qualität aus Österreich“ 98 % der Zutaten aus Österreich stammen). Nach Möglichkeit ist auf den Endverpackungen über sachgerechte Entsorgung dieser zu informieren. Endverpackungen für Bio-Produkte, die nach einem der Module des ARGE BIO-Standards geprüft wurden, tragen (z. B. durch Abdruck eines Logos der ARGE BIO) einen entsprechenden Hinweis auf die Einhaltung dieses Standards samt Verweis auf das geprüfte Modul. 9. Mindestanforderung: Wenn Endverpackungen einen Hinweis auf den ARGE BIO-Standard aufweisen, werden die Verpackungsdesigns der ARGE BIO rechtzeitig vor Druck zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. A2 3. A2, C5 4. A2 5. A2 6. A2 7. A2 8. A2 9. KO: ja/nein



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.6 Transparenz und Wahrheitspflicht

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.6.2 Informationen bei Vermarktung von Bio-Produkten im Online-Handel</p> <p>Der Anteil der online vermarkteten Bio-Produkte steigt stetig. Das Spektrum der AnbieterInnen erfasst dabei Bio-Betriebe, die ihre Direktvermarktung über diesen Weg ausweiten ebenso wie sehr kleine, zum Teil regionale Initiativen oder innovative Vermarktungsschienen des Einzelhandels und auch global agierende AnbieterInnen mit Bio-Spezialitäten oder Vollsortiment.</p> <p>Ebenso wie beim Verkauf im Laden müssen Bio-KonsumentInnen auch bei dieser Art der Vermarktung darauf vertrauen können, dass sich die besondere Qualität der Bio-Produkte auch in der Art der Kommunikation vor Verkauf widerspiegelt.</p> <p>Die ARGE BIO legt als vertrauenssichernde Maßnahme besonderen Wert darauf, dass die vor Verkauf kommunizierten Informationen wahr, möglichst transparent und fehlerlos sowie für die NutzerInnen nachvollziehbar sind. Gleichzeitig ist es der ARGE BIO ein Anliegen, dass mit Hilfe dieser Instrumente wesentliche Informationen zum Bio-Landbau und über eventuell enthaltene Mehrwerte vermittelt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Kriterien befassen sich in umfassender Weise mit verschiedenen Bestandteilen der bio-produktbezogenen Kommunikation, sodass erhoben und bewertet werden kann, wie sehr die KonsumentInnen auf die zugänglich gemachten Informationen vertrauen dürfen und wie umfassend sie informiert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestanforderung: Die SystemteilnehmerInnen sind sich bewusst, dass KonsumentInnen beim Kauf von Bio-Produkten die Einhaltung erhöhter Qualitätsansprüche erwarten. Dies betrifft auch die Angaben auf Online-Plattformen. Deshalb sorgen die SystemteilnehmerInnen dafür, dass die dort angeführten Informationen wahr sowie möglichst transparent und fehlerlos sind. 2. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit weisen Organisationen oder Personen, die im Online-Handel Bio-Produkte vermarkten und auf der entsprechenden Plattform als verantwortliches Lebensmittelunternehmen mit Namen und vollständiger Adresse genannt werden, immer auch eine Bio-Zertifizierung vor. Dies gilt auch für jene Fälle, wenn dieses Unternehmen weder am physischen Lieferweg noch am Rechnungsweg des betrachteten Bio-Produktes beteiligt ist. Sollte für diese Fälle keine Bio-Zertifizierung vorliegen, wird der ARGE BIO ein Plan zur Erreichung der Bio-Zertifizierung vorgelegt. 3. Die Informationen zur Herkunft der Bio-Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs werden, wenn möglich, auf das tatsächliche Ursprungsland bezogen angegeben. 4. Die SystemteilnehmerInnen nutzen das Instrument des Online-Vertriebes, um über die Grundprinzipien der biologischen Landwirtschaft zu informieren. Im Zusammenhang mit dem angebotenen Bio-Produkt wird zumindest an einer Stelle der Bio-Hinweis in Langbezeichnung angebracht, um zu betonen, dass die Basis für jede Art der Bio-Produktion die zugehörige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform ist. 5. Ein etwaiger Hinweis auf die gentechnikfreie Erzeugung oder auf andere allgemein gültige Regelungen der Bio-Verordnung ist so zu gestalten, dass er in genereller Form über Vorgaben zur Erzeugung aller Bio-Produkte informiert, um eine eventuell ableitbare Besserstellung gegenüber anderen Bio-Produkten zu vermeiden. 6. Die SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass eine Hervorhebung der regionalen Herkunft (z. B. Qualität aus Österreich) bei Bio-Produkten nur dann verwendet wird, wenn diese Angabe auch unter Bezugnahme auf die Regelungen der EU Bio-Verordnung zur Herkunft der Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs wahr ist (wenn z. B. bei „Qualität aus Österreich“ 98 % der Zutaten aus Österreich stammen). 7. Bio-Produkte, die nach einem der Module des ARGE BIO-Standards geprüft wurden, tragen (z. B. durch Abdruck eines Logos der ARGE BIO) einen entsprechenden Hinweis auf die Einhaltung dieses Standards samt Verweis auf das geprüfte Modul. Dieser Hinweis ist auf der Produktabbildung im Webshop ersichtlich oder als Zusatzinformation zum Produkt einsehbar. 8. Mindestanforderung: Wenn im Online-Handel auf den ARGE BIO-Standard verwiesen wird, werden die entsprechenden Website-Einträge vor Veröffentlichung der ARGE BIO zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. A2 3. A2 4. C5, A2 5. A2 6. A2 7. A2 8. KO: ja/nein



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.7 Umsetzung des ARGE BIO-Standards über den gesamten Entstehungsprozesses hinweg

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.7.1 Umsetzung des ARGE BIO-Standards über den gesamten Entstehungsprozesses hinweg</p> <p>Die Wirkung aller bisher im Modul 2 festgelegten Bewertungskriterien potenziert sich mit dem Ausmaß der Durchdringung über die verschiedenen Stufen des Entstehungsprozesses hinweg.</p> <p>Deshalb ist es im Sinne einer umfassenden Bewertung verstärkter Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten unerlässlich, den Durchdringungsgrad anhand der nebenstehenden Bewertungskriterien zu erheben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SystemteilnehmerInnen legen die physische Lieferkette für die Bio-Zutaten des betrachteten Erzeugnisses so weit wie möglich, im besten Fall bis zur landwirtschaftlichen Produktion, offen. 2. Die SystemteilnehmerInnen legen den Rechnungsweg für die Bio-Zutaten des betrachteten Erzeugnisses so weit wie möglich, im besten Fall bis zur landwirtschaftlichen Produktion, offen. 3. Möglichst viele AkteurInnen entlang der Liefer- und Rechnungskette sind über die Vorgaben des ARGE BIO-Standards informiert. 4. Ein möglichst hoher Anteil der an der Liefer- und Rechnungskette beteiligten AkteurInnen sind in das Kontroll- und Bewertungssystem der ARGE BIO eingebunden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. C5 2. C5 3. B3 4. B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.8 Bio-Engagement der SystemteilnehmerInnen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.8.1 Auskunftsbereitschaft ohne Aufforderung sowie umgehender, kontinuierlicher und transparenter Informationsfluss</p> <p>Auch wenn Betriebe durchaus nicht immer aus reinem Idealismus auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden, so ist mit dieser Form von Landbewirtschaftung und Tierhaltung sowie mit der Verarbeitung von Bio-Produkten immer ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit, Behutsamkeit, Verantwortung und letztlich Bio-Engagement verbunden.</p> <p>Um das Maß erhöhter Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten final bewerten zu können, ist es deshalb erforderlich, auch die verschiedenen Parameter der Engagiertheit von SystemteilnehmerInnen und von deren Subunternehmen zu bewerten.</p> <p>Als erste Indikatoren zur Bewertung des Bio-Engagements werden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit der ARGE BIO sowie die Art und Weise, wie proaktiv und damit auch ressourcenschonend erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, durch nebenstehende Prüfkriterien erhoben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestanforderung: Alle im Anhang I „Wechselseitige Verpflichtungserklärungen“ für das Modul 2 „Bio-Produkte mit verstärkter Glaubwürdigkeit“ als relevant gekennzeichneten Regelungen werden von den SystemteilnehmerInnen unterzeichnet der ARGE BIO vorgelegt. Im Fall eines Wechsels der für die Zusammenarbeit mit der ARGE BIO zuständigen Person(en) wird die ARGE BIO darüber proaktiv informiert. Die Bio-Zertifikate der SystemteilnehmerInnen sowie der für das betrachtete Bio-Produkt relevanten LieferantInnen werden nach deren Erhalt ohne Verzug der ARGE BIO zugesandt. Jede Änderung bezüglich Name, Adresse und Bio-Kontrollstelle der für das betrachtete Bio-Produkt relevanten LieferantInnen der SystemteilnehmerInnen oder ihrer Subunternehmen wird der ARGE BIO ohne Verzug bekannt gegeben. Die Dokumentenübermittlung an die ARGE BIO erfolgt umgehend und kontinuierlich. Die darin enthaltenen Informationen beantworten die gestellten Fragen umfassend. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KO: ja/nein 2. A2 3. B3 4. B3 5. C5
<p>2.8.2 Ergebnis der Bio-Kontrolle und Umgang mit den darin festgehaltenen Abweichungen</p> <p>Die Zusammenarbeit der SystemteilnehmerInnen und etwaiger von ihnen beauftragten Subunternehmen mit den handelnden Personen des gesetzlich vorgeschriebenen Bio-Kontrollsystems ist, ebenso wie das Ergebnis aus den Bio-Kontrollen selbst, ein weiterer wichtiger Indikator in Bezug auf nachgewiesenes Engagement in Sachen Bio.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Das Abschneiden bei der Bio-Kontrolle wird anhand des Bio-Kontrollberichts und den darin enthaltenen Anmerkungen, Kommentaren oder Abweichungen bewertet. Die SystemteilnehmerInnen zeigen Engagement, etwaige, im Bio-Kontrollbericht angemerkte Abweichungen und Sanktionen schnellstmöglich zu verbessern und übermitteln der ARGE BIO Informationen zu den daraus abgeleiteten Korrekturmaßnahmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. C5 2. B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.8 Bio-Engagement der SystemteilnehmerInnen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.8.3 Ausgedehnte Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information von MitarbeiterInnen und KonsumentInnen</p> <p>Kompetente Unterweisung von MitarbeiterInnen zur sicheren Herstellung von Bio-Produkten muss entsprechend Modul 1 als gegeben vorausgesetzt werden. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die dazu dienen, MitarbeiterInnen oder KonsumentInnen ausführlich z. B. über die Regelungen der Bio-Verordnungen, die Arbeit von verschiedenen AkteurInnen im Bio-Bereich oder über die Grundprinzipien des Bio-Landbaus zu informieren und damit zu sensibilisieren, sind Fokus der nebenstehenden Bewertungskriterien.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Alle am Entstehungsprozess von Bio-Produkten beteiligten Personen im Verantwortungsbereich der SystemteilnehmerInnen (inklusive Subunternehmen) werden nachweislich auf die grundlegenden, in der jeweils gültigen Bio-Verordnung festgeschriebenen Regelungen über die Produktion von biologischen Erzeugnissen geschult. Alle am Entstehungsprozess von Bio-Produkten beteiligten Personen im Verantwortungsbereich der SystemteilnehmerInnen werden nachweislich über die ARGE BIO informiert bzw. zum ARGE BIO-Standard geschult. Die SystemteilnehmerInnen setzen Aktivitäten zur Sensibilisierung von KonsumentInnen bzw. der Öffentlichkeit für die biologische Landwirtschaft und die Besonderheiten in der Verarbeitung von biologischen Erzeugnissen. Die SystemteilnehmerInnen setzen in Abstimmung mit der ARGE BIO Aktivitäten zur Information von KonsumentInnen bzw. der Öffentlichkeit über die ARGE BIO und zum ARGE BIO-Standard. 	<ol style="list-style-type: none"> B3 B3 B3 B3
<p>2.8.4 Kompetenz und Engagement im Umgang mit bio-kritischen Punkten</p> <p>Mit den formulierten Prüfkriterien zu dieser Themenstellung soll erhoben und bewertbar gemacht werden, wie umfassend, wie proaktiv, wie diszipliniert und ganz generell, wie besonders am Herstellungsort des gegenständlich betrachteten Bio-Produktes daran gearbeitet wird, jene Punkte zu überblicken und zu beherrschen, die den Bio-Status des Produktes gefährden könnten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Das Engagement in der Erhebung, Dokumentation und Absicherung von bio-kritischen Punkten und die Bereitstellung von zugehörigen Informationen und Dokumenten für vor- und nachgelagerte Stufen wird in Hinblick auf ihren Nutzen für eine ungefährdete Vermarktbarkeit von Bio-Produkten bewertet. Die SystemteilnehmerInnen dokumentieren durch geeignete betriebsinterne Maßnahmen den Weg der Bio-Rohstoffe über möglichst viele Stufen hinweg (bis zu den RohstofflieferantInnen, bis zum Feldstück, bis zum Saatgut, etc.). Die SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass Transportgebinde (als Beleg für die Bio-Konformität) eine Bio-Kennzeichnung tragen. Bauliche oder technische Veränderungen sowie Veränderungen im organisatorischen Ablauf werden so umgesetzt, dass eine Verbesserung der Sicherheit von Bio-Produkten erreicht wird. Diese Veränderungen werden schon in der Planungsphase an die ARGE BIO gemeldet. 	<ol style="list-style-type: none"> C5 C5 B3 C5
<p>2.8.5 Bio-Anteil am Gesamtbetrieb</p> <p>Bei einer gesamtbetrieblichen Umsetzung von Bio-Aktivitäten, also bei voller Umstellung auf Bio am Betrieb und bei jenen Betrieben, von denen zugekauft wird, kann davon ausgegangen werden, dass diesen in der öffentlichen Wahrnehmung eine erhöhte Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Der Anteil der Bio-Produkte an der Gesamtzahl der vermarkteten Produkte sowie am Umsatzvolumen wird bewertet. Betriebe, die nicht zu 100 % biologische Erzeugnisse produzieren, verarbeiten oder handeln, streben eine Erhöhung des Bio-Anteils an. Bei der Auswahl der LieferantInnen für Bio-Produkte berücksichtigen die SystemteilnehmerInnen, ob diese zu 100 % biologisch wirtschaften bzw. produzieren. 	<ol style="list-style-type: none"> D100 A2 B3



ARGE BIO Standard

IV. Richtlinien im Detail



2. Modul: BIO-PRODUKTE MIT VERSTÄRKTER GLAUBWÜRDIGKEIT

2.8 Bio-Engagement der SystemteilnehmerInnen

Zielformulierung	Prüfkriterien, Verfahrensvorschriften und Verpflichtungen	Bewertung
<p>2.8.6 Besondere Leistungen in der Dokumentation und Transparenz</p> <p>Dokumentations- und Aufzeichnungsmaßnahmen, die in besonders nachvollziehbarer Weise eine klare Unterscheidung zwischen Bio-Produkten und konventioneller Ware ermöglichen, sind ebenfalls Hinweise auf erhöhtes Bio-Engagement, das nach diesem Standard positiv bewertet werden soll.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die klare Trennung zwischen biologischer und konventioneller Ware findet sich auch in der Buchhaltung (Wareinsatz und Erlöse) wieder. 2. Es gibt geeignete Dokumente zum Reklamations- sowie Krisenmanagement, die für Bio-Produkte beschreiben, wie die Fälle erfasst und zeitlich abgewickelt werden sowie in welchen Fällen die Bio-Kontrollstelle und die ARGE BIO informiert werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. A2 2. B3
<p>2.8.7 Besondere Leistung in der Auseinandersetzung mit Glaubwürdigkeitsthemen</p> <p>Die nebenstehenden Bewertungskriterien ermöglichen es, durch Einbeziehung der besonderen Leistungen in der Auseinandersetzung mit Glaubwürdigkeitsthemen, das Gesamtbild zum Bio-Engagement der SystemteilnehmerInnen abzurunden. Bereits die Tatsache, dass sich SystemteilnehmerInnen mit weiteren Glaubwürdigkeitsthemen auseinandersetzen und vor allem jede zusätzliche, durch das individuelle Engagement des Systemteilnehmers / der Systemteilnehmerin getroffene Maßnahme, die zu einem Mehr an Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten führt und die in den bisherigen Bewertungskriterien noch nicht genannt wurde, wird positiv abgebildet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit Möglichkeiten zur Festigung und zur Überwachung der Funktionalität des gesetzlichen Bio-Kontrollsystems auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.1 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 2. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit den biologischen Grundprinzipien in der landwirtschaftlichen Produktion auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.2 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 3. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit gesetzlich nicht zufriedenstellend geregelten Bereichen auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.3 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 4. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit Erwartungen betreffend Rückstände und Grenzwerte auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.4 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 5. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit weiteren berechtigten Mehrwert-Erwartungen an Bio-Produkte auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.5 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 6. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit Transparenz und Wahrheitspflicht in Bezug auf Bio-Produkte auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.6 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 7. Die SystemteilnehmerInnen setzen sich fundiert mit den Möglichkeiten zur Umsetzung des ARGE BIO-Standards über den gesamten Entstehungsprozesses hinweg auseinander. Zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen, die im Kapitel 2.7 dieses Standards nicht angesprochen sind, werden in Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten bewertet. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. B3 2. B3 3. B3 4. B3 5. B3 6. B3 7. B3



ARGE BIO Standard V. Anhänge



Anhang I: Wechselseitige Verpflichtungserklärungen (betreffend die Prüfkriterien 1.2.4.7 im Modul 1 und 2.8.1.1 im Modul 2)

Abschnitt A

Berechtigung zur Prüfung des ARGE BIO-Standards

- Die SystemteilnehmerInnen verpflichten sich, die Regelungen des Modul 1 des ARGE BIO-Standards in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Die SystemteilnehmerInnen verpflichten sich, die im Modul 2 des ARGE BIO-Standards angeführten Mindestanforderungen einzuhalten und sich in Hinblick auf alle anderen angeführten Kriterien einer Bewertung in Hinblick auf verstärkte Glaubwürdigkeit des gegenständlichen Bio-Produkts durch die ARGE BIO zu unterziehen.
- Die Überprüfung dieses Standards wird durch die ARGE BIO oder durch eine von ihr beauftragte bzw. anerkannte Organisation (in Folge und in den Prüfkriterien kurz ARGE BIO genannt) durchgeführt. Aktuell gilt die Firma LebensmittelFairSicherung GmbH mit Sitz in 4550 Kremsmünster, Österreich als beauftragt.
- Die SystemteilnehmerInnen berechtigen die ARGE BIO, deren Betriebsanlagen sowie Verwaltungsgebäude bei Bedarf unangekündigt zu inspizieren. Bei *teilungsgestellten Betrieben (siehe Begriffsbestimmungen)* umschließt dies auch die konventionellen Betriebsteile. Dabei definiert sich diese Erweiterung der Inspektionsberechtigung in Bezug auf eine etwaige Kontaminierungs- und Vermischungsgefahr auf alle am Standort befindlichen konventionellen Betriebsteile und in Hinblick auf die Mengenplausibilitätsprüfungen auf alle im Firmenverbund befindlichen relevanten Organisationsteile.
- Alle SystemteilnehmerInnen verpflichten sich, die ARGE BIO bei diesen Inspektionen zu unterstützen und keinesfalls zu behindern.

	Gültigkeit	
	Modul 1	Modul 2
1.	X	
2.		X
3.	X	X
4.	X	X
5.	X	X

Abschnitt B

Einbindung Dritter

- SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass ihre LieferantInnen sowie alle im Lohn beauftragten Organisationen bzw. Personen die Regelungen des Modul 1 des ARGE BIO-Standards in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- SystemteilnehmerInnen sorgen dafür, dass ihre LieferantInnen sowie alle im Lohn beauftragten Organisationen bzw. Personen die im Modul 2 des ARGE BIO-Standards angeführten Mindestanforderungen einhalten und sich in Hinblick auf alle anderen angeführten Kriterien einer Beurteilung der Einhaltung dieser Kriterien durch die ARGE BIO unterziehen.
- Die SystemteilnehmerInnen ermächtigen ihre (aktuellen und bei Bedarf früheren) Bio-Kontrollstellen, der ARGE BIO auf Anfrage Auskunft zu geben und Informationen

	Gültigkeit	
	Modul 1	Modul 2
1.	X	
2.		X
3.	X	

- zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck entbinden sie die Bio-Kontrollstellen von ihrer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Daten.
- Die SystemteilnehmerInnen berechtigen die ARGE BIO, in Hinblick auf die Prüfkriterien im Modul 1 sowie in Bezug auf die Mindestanforderungen im Modul 2 mit ihren **Bio-Kontrollstellen** zur Abklärung von Ungereimtheiten oder Beseitigung von Informationsdefiziten (z. B. zum Bio-Status des Betriebes oder einzelner Produkte, ...) direkt in Kontakt zu treten und Informationen bzw. Daten auszutauschen.
- Die SystemteilnehmerInnen ermächtigen ihre **Prüflabore** dazu, der ARGE BIO die Ergebnisse zu den in Auftrag gegebenen substanzialen und/oder deklaratorischen Prüfungen zu übermitteln sowie auf Anfrage für Auskünfte und zum Gedankenaustausch in Bezug auf die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stehen. Die Labore sind dazu von ihrer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Daten entbunden.
- Zur Anerkennung von Gleichwertigkeiten (siehe Anhang IV), ermächtigen beauftragten SystemteilnehmerInnen **sonstige privatrechtliche StandardgeberInnen** (z. B. IFS, AMA, Fairtrade, etc.), der ARGE BIO relevante Auskunft zu geben und Daten zur Verfügung zu stellen.
- In Konkretisierung der Punkte 3 bis 6 verpflichtet sich die ARGE BIO, sich in der Kommunikation mit den genannten Organisationen auf Themenstellungen zu beschränken, die mit dem gegenständlichen Bio-Produkt im Zusammenhang stehen und auf Fragestellungen, die nicht im direkten Kontakt mit den SystemteilnehmerInnen geklärt werden können oder auf Wunsch der SystemteilnehmerInnen von dritter Seite eingeholt werden sollen. Die ARGE BIO hält die SystemteilnehmerInnen im Normalfall über die Kommunikation informiert, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

	Gültigkeit	
	Modul 1	Modul 2
4.	X	X
5.	X	
6.	X	X
7.	X	X

Abschnitt C

Bereitstellung von Informationen und Offenlegung von Prozessen

- Die SystemteilnehmerInnen verpflichten sich, der ARGE BIO alle für die Überprüfung des Modul 1 nötigen Informationen und Dokumente in der geforderten Form und Zeit zugänglich zu machen. Anfragen der ARGE BIO werden zeitgerecht beantwortet und die zur Überprüfung verlangten Unterlagen so schnell wie möglich übermittelt.
- Für den Fall, dass die ARGE BIO eine der unter „FRIST“ fallenden Maßnahmen vergibt, werden die verlangten Korrekturmaßnahmen in der vorgegebenen Frist umgesetzt.
- Die unter Punkt 1 und 2 dieses Abschnitts beschriebenen Verpflichtungen gelten analog für alle als Mindestanforderung gekennzeichneten Prüfkriterien im Modul 2.

	Gültigkeit	
	Modul 1	Modul 2
1.	X	
2.	X	
3.		X



ARGE BIO Standard V. Anhänge



Anhang I: Wechselseitige Verpflichtungserklärungen (betreffend die Prüfkriterien 1.2.4.8 im Modul 1 und 2.8.1.1 im Modul 2)

4. Die *ARGE BIO* behält sich vor, in Folge eines festgestellten erhöhten Risikos den Umfang der beizubringenden Dokumente und Informationen auszuweiten und/oder die Intensität und Geschwindigkeit zur Beibringung von Informationen und Dokumente zu erhöhen.
5. Im Zuge der von der *ARGE BIO* durchgeführten Audits bzw. Inspektionen wird der Produktionsprozess des gegenständlichen Bio-Produkts in allen Einzelheiten offengelegt und benötigte Berichte sowie Nachweise werden vorgelegt. Alle zur Einsichtnahme in Betracht kommenden Aufzeichnungen (einschließlich des Finanz- und Rechnungswesens zum Zweck der Prüfung von Mengenflüssen) werden zur Verfügung gestellt und der Zugang zu Produktionsstätten, Lägern und Transporteinrichtungen wird gestattet, um eine Überprüfung der Einhaltung der Prüfkriterien im Modul 1 sowie der Mindestanforderungen im Modul 2 zu ermöglichen. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für die Einrichtungen jener im Lohn beauftragten Personen und/oder Organisationen, die an der Produktion des gegenständlichen Bio-Produkts beteiligt sind und bei *teilungsgestellten Betrieben* in Bezug auf Kontaminierungs- und Vermischungsgefahr sowie zur Überprüfung von Mengenflüssen auch für die konventionellen Betriebsteile (siehe Abschnitt A, Punkt 4 dieses Anhangs).
6. Die *ARGE BIO* ist berechtigt, zu Kontrollzwecken unentgeltlich Warenproben zu ziehen.
7. Die SystemteilnehmerInnen verpflichten sich, der *ARGE BIO* zeitgerecht Informationen und Dokumente vorzulegen, die geeignet sind, das Ausmaß erhöhter Glaubwürdigkeit des gegenständlichen Bio-Produkts auf Basis der im Modul 2 beschriebenen Prüfkriterien zu beurteilen sowie zum Zweck der Überprüfung dieser Angaben volle Einsicht (z. B. in Form von Betriebsbesuchen) in den Herstellungsprozess zu gewähren.

X	X
X	X
X	X
	X

Abschnitt D

Verarbeitung bereitgestellter Informationen und Austausch mit Dritten

1. Die SystemteilnehmerInnen sind einverstanden, dass die übermittelten Informationen zu den Prüfkriterien des Modul 1 sowie der Mindestanforderungen im Modul 2 durch die *ARGE BIO* geprüft und mit den Angaben der vor- und nachgelagerten Stufen, den übermittelten Rezepturen sowie mit vereinbarten Spezifikationen verglichen werden.
2. Die SystemteilnehmerInnen sind damit einverstanden, dass die *ARGE BIO* zur Abklärung von Ungereimtheiten und zur Abfederung von festgestellten Risiken vorliegende Informationen an die zuständigen Bio-Kontrollstellen weiterleiten kann und diese Informationen damit Teil des gesetzlichen Bio-Kontrollverfahrens werden.

Gültigkeit	
Modul 1	Modul 2
X	X
X	X

3. Die SystemteilnehmerInnen akzeptieren, dass sie in Bezug auf die besondere Glaubwürdigkeit des gegenständlichen Bio-Produkts einem Bewertungsverfahren durch die *ARGE BIO* unterzogen werden und nehmen zur Kenntnis, dass die Bewertungen der LieferantInnen der SystemteilnehmerInnen sowie aller im Lohn beauftragten Organisationen und/oder Personen, die an der Herstellung des gegenständlichen Bio-Produkts beteiligt sind, in die einzelbetriebliche Gesamtbewertung einfließen.

X	
---	--

Abschnitt E

Verschwiegenheitspflicht

1. Die *ARGE BIO* sowie die SystemteilnehmerInnen verpflichten sich wechselseitig, alle bereitgestellten Daten sowie die erstellten Bewertungen vertraulich zu behandeln und keiner zweckfremden Verwendung zuzuführen. Zur genaueren Konkretisierung wird zwischen den beiden Parteien gesondert eine Geheimhaltungserklärung vereinbart.
2. Ausdrücklich von dieser Verschwiegenheitspflicht ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an die zuständige Bio-Kontrollstelle (siehe Punkt B3 und B4 in Verbindung mit B7).
3. Ebenfalls ausdrücklich ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht ist die Weitergabe der Beurteilung zur Liefererlaubnis (= Beurteilung der Einhaltung der Kriterien des Modul 1 sowie der Mindestanforderungen im Modul 2 – und zwar auch in verschiedenen Stadien der Erhebung) sowie des Bewertungsergebnisses über die besondere Glaubwürdigkeit des gegenständlichen Bio-Produkts an jene Dritte, welche die *ARGE BIO* ggf. mit dieser Bewertung beauftragt haben. Die Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen an auftraggebende Dritte ist beschränkt auf Informationen, die im Innenverhältnis zwischen den SystemteilnehmerInnen und den auftraggebenden Dritten vertraglich geregelt sind. Die SystemteilnehmerInnen nehmen zur Kenntnis, dass die Datenweitergabe zwischen *ARGE BIO* und dem jeweiligen auftraggebenden Dritten sohin gemäß Art 6 Abs 1 lit b) DSGVO zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
4. Zur Kenntnis gelangte Informationen über Bezugsquellen, Preisvereinbarungen und Ähnliches unterliegen ausnahmslos der Verschwiegenheit.
5. Zuletzt behält sich die *ARGE BIO* vor und die SystemteilnehmerInnen erklären sich damit einverstanden, dass der *ARGE BIO* selbst Informationen und Daten in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung dieses Standards verfügbar gemacht werden.

Gültigkeit	
Modul 1	Modul 2
X	
X	
X	X
X	X
X	X



ARGE BIO Standard V. Anhänge



Anhang II: Risikoländer (betreffend Prüfkriterium 1.4.2.1 im Modul 1)

Rohstoffe mit Herkünften aus folgenden Ländern werden von der ARGE BIO als Rohstoffe mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf eingestuft:

Stand: 30.03.2022

- China
- Indien
- Kasachstan
- Mexiko
- Moldawien
- Rumänien
- Russland
- Südafrika
- Thailand
- Türkei
- Ukraine

Quellen:

- DG Sante (EU-Kommission) ... Guidelines on additional official controls on products originating from China
- DG Sante (EU-Kommission) ... Guidelines on additional official controls on products originating from Ukraine, Kazakhstan, Moldova, Turkey and Russian Federation
- EasyCert ... <https://www.easy-cert.com/htm/gefaelschtezertifikate.htm?sprache=de>
- EU Food Fraud Network and the Administrative Assistance and Cooperation System ... Annual Report 2019
- IFOAM ... Newsletter
- Organic market ... <https://organic-market.info>
- RASFF
- US Department of Agriculture, Agricultural Marketing Service, National Organic Program ... Fraudulent Organic Certificates - as of 12/29/2021
- Erkenntnisse aus der Tätigkeit der ARGE BIO und zugehöriger verbundener Organisationen



ARGE BIO Standard V. Anhänge



Anhang III: Biodiversitätsflächen und Maßnahmen zur Förderung von Humusaufbau und Biodiversität (betreffend die Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 im Modul 2)

Abschnitt A

Biodiversitätsflächen

1. Streuobstwiesen
2. Buntbrachen und Blühflächen
3. Ein- und zweimähdige (Feucht-)Wiesen, Magerwiesen und Magerweiden
4. Hecken und Feldgehölze
5. Agroforstsysteme

Abschnitt B

Biodiversitätsfördernde Maßnahmen

1. Teilnahme an Forschungsprojekten zum Thema Biodiversität (z. B. Einbindung in Biodiversitätsmonitoringprogramme, ...)
2. Der Betrieb besitzt Flächen, die nicht oder nur sehr extensiv bewirtschaftet werden und dadurch die Biodiversität fördern.
3. Am Betrieb sind Feuchtgebiete/Tümpel/Teiche vorhanden oder werden angelegt.
4. Der Betrieb fördert Ökoverbundsysteme: Da sich die Natur nicht an Grundgrenzen hält, kommt es oft vor, dass sich wichtige Biotope grenzüberschreitend ausdehnen. Diese Maßnahme gilt als erfüllt, wenn Betriebe derartige Biotope fördern (z. B. Kooperation von mehreren Betrieben zur Erhaltung eines Biotops, Schaffung von Korridoren zur Verbindung von Ökosystemen, etc.).
5. Pflege oder Anlage von naturnaher Vegetation (z. B. Ufergehölzen, Bachrändern, Waldrändern, Böschungen, ...)
6. Erhalt und/oder Pflanzung seltener, aber standortgerechter Baum- oder Straucharten
7. Erhalt von Waldbiotopen (z. B. Block- und Schluchtwälder, Trockenstandorte, Moore, Quellbereiche, Auwälder, ...)
8. Maßnahmen zur Vermehrung des Biotopholzanteils (= gekennzeichnete und von der Nutzung ausgenommene Bäume und Altholzbestände, die der natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen werden)
9. Teilnahme an Programmen zur Zertifizierung von nachhaltiger Waldwirtschaft: FSC, PEFC
10. Teilnahme an Naturschutzprojekten
11. Aufstellung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Reptilien oder Insekten
12. Anlage oder Belassung von Totholzhaufen, Trockenmauern, Steinhaufen
13. Begrünte Dachflächen
14. Anbau alter/seltener Pflanzenarten oder -sorten im Acker- oder Gartenbau
15. Züchtung von lokal angepassten Pflanzensorten

16. Pflugloser Anbau
17. Permakultursysteme
18. Mischkultursysteme im Ackerbau
19. Bewirtschafteter, vielfältiger Hausgarten
20. Pflege von Steiflächen
21. Almbewirtschaftung
22. Haltung und/oder Zucht von alten/seltenen Nutzierrassen
23. Ausbildung zu oder Ausübung von pädagogischen Tätigkeiten zur Bewusstseinsbildung im Bereich der Biodiversität (z. B. Natur- und LandschaftspädagogInnen oder KräuterpädagogInnen)
24. WWOOF: Im Rahmen des weltweiten Vereins „Worldwide Opportunities on Organic Farms“ ermöglicht der Betrieb jungen Menschen einen Einblick in die biologische Landwirtschaft. Kriterium ist die Mitgliedschaft als WWOOF-Betrieb.

Abschnitt C

Für den Humusaufbau förderliche Maßnahmen

1. Anbau von Leguminosen als Teil der Fruchtfolge
2. Einarbeitung oder Rückführung von Ernterückständen
3. Anbau von Zwischenfrüchten
4. Humusfördernde Fruchtfolge
5. Einsatz von Kompost
6. Möglichst geringer Einsatz von industriell hergestellten stickstoffhaltigen organischen Düngemitteln in flüssiger oder pelletierter Form
7. Dauerhafte Bedeckung des Bodens
8. Bodenbearbeitung, die Bodenstruktur und Bodenleben schont
9. Einsatz von Gesteinsmehl, Mikroorganismen oder ähnlichen organischen zugelassenen Mitteln zur Förderung der Bodengesundheit
10. Einsatz von humusfördernden biologisch-dynamischen Präparaten



ARGE BIO Standard V. Anhänge



Anhang IV: Gleichwertigkeitsbeurteilung

(in Umsetzung der grundsätzlichen Erlaubnis im Kapitel II. Umfang und Geltungsbereich)

Im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird insbesondere die Einbindung der untenstehenden Zertifizierungs-, Informations- und Kontrollsysteme in die Umsetzung des ARGE BIO-Standards forciert. Welche Prüfkriterien des ARGE BIO-Standards durch Vorlage welcher Dokumente zu den angeführten Zertifizierungs-, Informations- und Kontrollsystemen als erfüllt gelten, wird nach Veröffentlichung des ARGE BIO-Standards im Zuge einer sogenannten Pilotphase erfasst und in einem bei der *ARGE BIO* aufliegenden und von den SystemteilnehmerInnen einsehbaren Beiblatt zu Anhang IV (Gleichwertigkeitsbeurteilung) des ARGE BIO-Standards aktuell gehalten. Die SystemteilnehmerInnen sind berechtigt, der *ARGE BIO* neben den unten genannten Standards weitere Regelwerke zur Prüfung in Hinblick auf Gleichwertigkeit in der Erfüllung einzelner Prüfkriterien des ARGE BIO-Standards vorzulegen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Standards beziehungsweise einzelner als erfüllt anerkannter Prüfkriterien obliegt der *ARGE BIO* alleine.

Abschnitt A

Lebensmittel-Qualitätssicherungsstandards

1. International Featured Standard (IFS) Food sowie British Retail Consortium (BRC) Food
2. Food Safety System Certification (FSSC) 22000
3. GlobalG.A.P. (für Obst und Gemüse)

Abschnitt B

Bio-Verbandsrichtlinien

1. BIO AUSTRIA
2. BIO SUISSE
3. Bioland
4. Demeter
5. Naturland
6. Naturland Fair

Abschnitt C

privatrechtliche Bio-Qualitätsprogramme

1. Zurück zum Ursprung
2. Ja! Natürlich

Abschnitt D

Standards zur Absicherung berechtigter Mehrwert-Erwartungen

1. International Organization for Standardization (ISO) 14001
2. Eco Management and Audit Scheme (EMAS)
3. International Organization for Standardization (ISO) 50001
4. Fairtrade
5. Fair for Life



ARGE BIO Standard

VI. Prozessbeschreibung



Vorsorge und Risikomanagement statt Reparaturmaßnahmen ... Laufende Beobachtung statt Momentaufnahmen ... Denken in Zusammenhängen statt Einzelbetrachtung und Insellösungen

In der biologischen Landwirtschaft sind das Denken in Zusammenhängen und vorausschauendes Handeln fundamental, weil die Möglichkeiten, im Nachhinein Bewirtschaftungsfehler auszugleichen, drastisch eingeschränkt sind. Diesem Grundprinzip folgt auch der Prozess, den die ARGE BIO zur Umsetzung des ARGE BIO-Standards definiert hat. Denn eine Beschädigung der Glaubwürdigkeit bzw. des Images der Bio-Bewegung, die durch Fehlverhalten von einzelnen AkteurlInnen bei der Herstellung von Bio-Produkten verursacht wird, die aber auch durch bloße Irrtümer oder Missverständnisse entstehen kann, ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Mehraufwand für alle anderen AkteurlInnen im Bio-Bereich wieder gut zu machen. Die in der Überschrift festgelegten Prinzipien sind aber auch aus handfesten wirtschaftlichen Überlegungen geboten, weil es ökonomisch Sinn macht, Risiken so früh wie möglich zu lokalisieren und zu beseitigen.

Der Prozess zur Umsetzung des ARGE BIO-Standards besteht daher aus folgenden vier, zeitlich aufeinander folgenden Prozessschritten:

1. Vorbereitungsprozess

Vor Ausschreibung

- Erhebung produktspezifischer Risikofaktoren
- Formulierung ergänzender produktspezifischer Auflagen, die festgestellte Risiken ausschließen, reduzieren oder beherrschbar machen

Vor Einkauf

- Grobe Vorab-Einschätzung der Eignung als Bio-Produkt, das mit einem Markenzeichen der ARGE BIO vermarktet werden soll

2. Erhebungsprozess

Prüfkriterien Modul 1 & Mindestkriterien Module 2 - 10

- Einholung und Prüfung von Zertifikaten, Produkt- und Zutatenspezifikationen und von anderen, in den oben genannten Kriterien verlangten, Informationen und Dokumenten
- Gegenzeichnung der wechselseitigen Verpflichtungserklärungen
- Einholung des Bio-Kontrollergebnisses und der Ergebnisse aus Prüfungen anderer Kontrolleinrichtungen
- Prüfung der Einhaltung im Zuge des Audits bei Erstproduktion

Bewertungskriterien aus den Modulen 2 - 10

- Beibringung von umfassenden Informationen und Dokumenten durch die SystemteilnehmerInnen, welche der ARGE BIO eine Bewertung in den einzelnen Themenbereichen ermöglichen
- Validierung und Verifizierung der beigebrachten Informationen durch geeignete Prüfinstrumente und ggf. im Zuge des Audits

3. Bewertungsprozess

Beurteilung Liefererlaubnis

- Belegte Einhaltung aller Prüfkriterien im Modul 1 sowie der Mindestanforderungen in den Modulen 2 bis 10
- Fristgerechte Übermittlung nachzureichender Unterlagen bzw. Erfüllung etwaiger von der ARGE BIO vorgegebenen Maßnahmen
- Bestätigung der ARGE BIO über die Erlaubnis zur Lieferung oder ggf. Ablehnung der Vermarktung mit einem Logo der ARGE BIO

Produktbezogene LieferantInnenbewertung

- Überführung der erhobenen Informationen in die Bewertung gemäß ARGE BIO-Standard unter Anwendung definierter Bewertungsschemata und -verfahren
- Grafische Darstellung der Ergebnisse zur Veranschaulichung erreichter Ziele sowie von Bereichen mit Verbesserungspotential

4. Beobachtungsprozess

Prüfkriterien Modul 1 & Mindestkriterien Module 2 - 10

Laufendes Monitoring in Hinblick auf

- die Aktualität von Zertifikaten (auch von Vor- und Nachstufen)
- die Zusammensetzung des Produkts und die Rohstoffherkünfte
- Probenpläne und Analysenergebnisse sowie sonstige vereinbarte Dokumente zu kritischen Bio-Kontrollpunkten
- die Lückenlosigkeit der Kontrollkette und die Umsetzung von vorgegebenen Fristen

Abklärung von Rückstandsfunden und bei anderen Abweichungen

Bewertungskriterien aus den Modulen 2 - 10

- Monitoring z. B. in Hinblick auf Plausibilität in der Prüfung von Mengenflüssen und der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit
- Aktualisierung der Bewertung zu anderen Prüfkriterien durch neue Informationen der SystemteilnehmerInnen und/oder Erkenntnisse der ARGE BIO aus dem Beobachtungsprozess

Alle SystemteilnehmerInnen sind verpflichtet, sich dem in den Prozessschritten 2, 3 und 4 beschriebenen Prüf- und Bewertungsprozess zu unterziehen. Prozessschritt 1 (Vorbereitung) ist als Hilfestellung und damit als optional zu verstehen. Prozessschritt 4 (Beobachtung) gilt für Bio-Produkte, die über einen längeren Zeitraum produziert und in Verkehr gebracht werden. Die Prozessschritte 1 und 3 enden jeweils mit einem Bericht an die Betroffenen und gegebenenfalls an berechnigte Dritte. Die Ergebnisse aus den Prozessschritten 2 (Erhebung) und 4 (Beobachtung) bilden die Grundlage zur Bewertung wie im Prozessschritt 3 beschrieben. Die Einhaltung des vorliegenden Standards wird zur Wahrung objektiver und vergleichbarer Ergebnisse ausschließlich von systemanerkannten Organisationen überprüft. Die Entscheidung über die Systemanerkennung obliegt der ARGE BIO alleine. Die Statusbewertung wie umseitig beschrieben gilt als vereinbart.



ARGE BIO Standard VII. Statusbewertung



Beurteilung Liefererlaubnis (für alle Kriterien in Modul 1 sowie die als Mindestanforderung gekennzeichneten Prüfkriterien der weiteren Module)

Alle Prüfkriterien im Modul 1 sowie alle als Mindestkriterien gekennzeichneten Kriterien der Module 2 bis 10 sind als KO-Kriterien definiert. Bei Prüfung dieser Kriterien wird erhoben, ob aus Sicht der ARGE BIO eine Erlaubnis zur Auslieferung bzw. zum Verkauf der Bio-Ware als ARGE BIO-konform bestätigt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, werden (wenn erlaubt) Fristen genehmigt, oder die Auslieferung bzw. ein Verkauf der betroffenen Bio-Ware mit Hinweis auf den ARGE BIO-Standard (z. B. durch Nutzung einer der Marken der ARGE BIO) wird untersagt. Als strengste Maßnahme behält sich die ARGE BIO vor, einzelne SystemtenehmerInnen – zeitlich begrenzt oder auf Dauer – von der Möglichkeit zur Vermarktung von Bio-Produkten mit Verweis auf den ARGE BIO-Standard auszuschließen.

Lieferstatus JA	✓ Freigabe zur Auslieferung und/oder zum Verkauf
Korrekturmaßnahme FRIST	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kostenpflichtige Beibringung nicht bereitgestellter Unterlagen/Informationen ✓ Kostenpflichtige Unterstützung für fristgerechte Mängelbehebung ✓ Kostenpflichtige Nachkontrolle
Lieferstatus NEIN	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausschluss der Warenpartie aus der Vermarktung unter einem Markenzeichen der ARGE BIO ✓ Ausschluss von SystemtenehmerInnen aus der Vermarktung unter einem Markenzeichen der ARGE BIO

Berichterstattung

- über die Erfüllung der Vorgaben
- an die NutzerInnen des ARGE BIO-Standards (AuftraggeberInnen und SystemtenehmerInnen)
- über festgestellte Nicht-Konformitäten
- an die NutzerInnen des ARGE BIO-Standards (AuftraggeberInnen und SystemtenehmerInnen)
 - an die Bio-Kontrollstelle (wenn von der Nicht-Konformität betroffen)

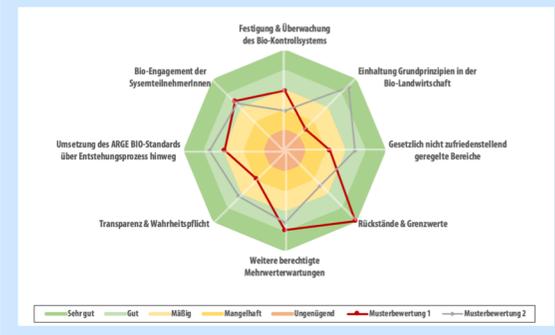
Beschreibung Bewertungsverfahren (betreffend die Bewertungskriterien der Module 2 bis 10)

Zur Bewertung aus den Modulen 2 bis 10 des ARGE BIO-Standards werden von der ARGE BIO bei den SystemtenehmerInnen Informationen erhoben bzw. werden diese unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Die dokumentierten Ergebnisse jener Kriterien der Module 2 bis 10 des ARGE BIO-Standards, die nicht als Mindestanforderung gekennzeichnet sind, werden im Rahmen definierter Verfahren in eine Bewertung überführt. In dem zu jedem Prüfkriterium festgehaltenen Bewertungsverfahren ist festgelegt, welche(s) Arbeitsinstrument(e) und welche(s) Hilfsmittel für die Bewertung herangezogen werden und wie diese berechnet wird. Bezogen auf das einzelne Prüfkriterium können mitunter mehrere Schemata (siehe Beschreibung unten) verknüpft angewandt werden. In der Auswertung werden ggf. festgelegte Gewichtungsfaktoren berücksichtigt, um einer besonderen Bedeutung einzelner Kriterien, Unterkapitel und Kapitel in Bezug auf die Zielformulierungen gerecht zu werden.

Bewertungsschema A2	Bei Bewertung nach diesem Schema werden die Fragestellungen, die in den Prüfkriterien formuliert sind, mit ja oder nein beantwortet, wobei eine Beantwortung mit ja zu einer Bewertung mit 100 % führt und nein 0 % bedeutet. Dieses Schema findet insbesondere bei jenen Kriterien Anwendung, die mittels Checklisten im Rahmen des Audits durch die ARGE BIO oder für einzelne Kriterien durch die zuständige Bio-Kontrollstelle auf der Landwirtschaft überprüft werden.
Bewertungsschema B3	Dieses Bewertungsschema sieht zusätzlich zu den Ausprägungen von A2 noch die Option teilweise (bewertet mit 50 %) vor, um eine etwaige Teilumsetzung des Kriteriums abzubilden.
Bewertungsschema C5	Bei Bewertungsschema C5 kann zwischen fünf Wertausprägungen gewählt werden: ja/sehr gut (100 %), eher ja/gut (75 %), teilweise/mäßig (50 %), eher nein/mangelhaft (25 %) und nein/ungenügend (0 %). Dieses Schema wird angewandt, wenn eine feinstufigere Einteilung des Umsetzungsfortschritts, insbesondere aufgrund der Komplexität der Anforderungen, sinnvoll ist.
Bewertungsschema D100	Dieses Bewertungsschema sieht eine stufenlose Bewertung zwischen 0 und 100 % vor und kommt insbesondere bei Kriterien zum Einsatz, welche eine quantitative Aussage über die von den SystemtenehmerInnen nachgewiesenen Ergebnisse erlauben (zum Beispiel Umsatzanteil von Bio-Produkten oder Anteil der dem Kriterium entsprechenden LieferantInnen der SystemtenehmerInnen).

Berichterstattung

- an die NutzerInnen des ARGE BIO-Standards (AuftraggeberInnen und SystemtenehmerInnen)





ARGE BIO Standard

VIII. Begriffsbestimmungen



ARGE BIO	Der gemeinnützige Verein ARGE BIO. In kursiver Schreibweise steht <i>ARGE BIO</i> für die vertretungsbefugten Personen ebenso wie für die von der ARGE BIO zur Überprüfung des ARGE BIO-Standards beauftragten bzw. anerkannten Organisationen oder Personen.
Bio-Kontrollstelle	Eine gemäß der jeweils gültigen Bio-Verordnung beauftragte Stelle, die durch eine Akkreditierung dazu berechtigt ist, Bio-Betriebe in Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren. Der Begriff wird als Synonym für die in der Schweiz gebräuchliche Bezeichnung „Bio-Zertifizierungsstelle“ verwendet.
Cross-Check	Die gesetzlich vorgesehene Form des kontrollstellenübergreifenden Austauschs von Informationen zwischen den Bio-Kontrollstellen jener Unternehmen, die zueinander in Lieferbeziehung stehen. Wichtig ist diese Abklärung insbesondere bei Verdachtsfällen.
Dokumentenlenkung	Verfahren zur Erstellung, Prüfung, Genehmigung, Kennzeichnung, Verteilung und Aktualisierung von Dokumenten
Endverpackung	Verpackung, in welcher ein Erzeugnis an EndverbraucherInnen abgegeben wird
Entstehungsprozess	Herstellungsprozess eines Bio-Produktes entlang des gesamten Lieferwegs – einschließlich aller Tätigkeiten, bei denen das Produkt nicht verändert wird (z. B. Handel)
geringfügig verarbeitet	Unter geringfügiger Verarbeitung werden folgende Fertigungsschritte, die auf frisches Bio-Obst und -Gemüse angewandt werden, verstanden: Ernten, Waschen, Schneiden, Reifen, Dämpfen oder ähnliche Erhitzungsverfahren bei Monoprodukten, Lagern, Kalibrieren, Laser-Branding, Stickern, Verpacken
Gesamtbetrieblichkeit	Der gesamten Betrieb mit all seinen Betriebsteilen und Produktionseinheiten
ggf.	Abkürzung für „gegebenenfalls“
Herkunft landwirtschaftlicher Rohstoffe	Angabe des Orts der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (wo im Ursprung gewachsen), aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt
ILO Kernarbeitsnormen	Grundlegende Sozialstandards zur Absicherung von Arbeits- und Menschenrechten entsprechend der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
Kontrollbericht	Von der Bio-Kontrollstelle ausgestellter und den SystemteilnehmerInnen gegengezeichneter Bericht über die durchgeführte Bio-Kontrolle
Mindestanforderungen	Jene Kriterien der Module 2 - 10 des ARGE BIO-Standards, die als KO-Kriterien definiert sind und durch welche überprüft wird, ob aus Sicht der <i>ARGE BIO</i> die Auslieferung bzw. der Verkauf der Bio-Ware mit einem der Markenzeichen der ARGE BIO erlaubt werden kann
Langbezeichnung	Der Bio-Hinweis in ausformulierter Form, also „aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft“ oder „aus kontrolliert biologischer Aquakultur“, durch dessen Verwendung deutlich gemacht wird, dass Bio-Produkte immer aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sind sowie, dass die Herstellung einem gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollsystem unterliegt
Lieferweg	Der Lieferweg umfasst alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette, welche das Erzeugnis physisch durchläuft. Dieser Begriff ist insbesondere in Abgrenzung zum Begriff „Rechnungsweg“ von Bedeutung.

Materialien	Sämtliche Ressourcen, die von einer Organisation gebraucht werden, um Waren herzustellen bzw. zu verpacken und um Dienstleistungen durchzuführen. Dazu gehören Hilfsstoffe und Fertigwaren, die Teil des Endprodukts sind sowie alle Betriebsmittel, die für den Herstellungsprozess benötigt werden, aber nicht Teil des Endprodukts sind (z. B. Dünger, Einstreu, Schmierstoffe, Einweghandschuhe oder Büromaterial, nicht jedoch Treibstoffe).
nachgelagerter Bereich	Wertschöpfungsstufen, welche nicht die Landwirtschaft betreffen bzw. auf diese folgen
Rechnungsweg	Der Rechnungsweg umfasst alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette, bei welchen ein Eigentumsübergang stattfindet. Dieser Begriff ist insbesondere in Abgrenzung zum Begriff „Lieferweg“ von Bedeutung.
Risikoland	Von der ARGE BIO im Anhang II genannte Länder, die auf Basis verschiedener Indikatoren in Bezug auf die Herkunft von Bio-Produkten von der ARGE BIO als besonders risikobehaftet bewertet werden
Subunternehmen	Personen/Organisationen, die (ohne Eigentumsübergang) im Auftrag von SystemteilnehmerInnen mit einem Wertschöpfungs-schritt betraut sind bzw. Tätigkeiten für diese durchführen (z. B. Lagerung, Transport, Lohnverarbeitung)
SystemteilnehmerInnen	Alle AkteurInnen, die auf Einhaltung des vorliegenden Standards geprüft werden
Teilungestellter Betrieb	Betrieb oder Betriebseinheit, in der sowohl biologische als auch nicht-biologische Produkte hergestellt, verarbeitet und/oder gehandelt werden. Die ARGE BIO gibt vor, dass in Hinblick auf Kontaminierungs- und Vermischungsgefahr „Teilumstellung“ standortbezogen zu betrachten ist und in Hinblick auf die Mengenplausibilitätsprüfungen alle im Firmenverbund befindlichen relevanten Organisationsteile einzubinden sind.
verantwortliches Unternehmen	Das für die Richtigkeit der Angaben auf Verpackungen verantwortliche Unternehmen; Aus Bio-Sicht: Das zur Umsetzung der Bio-Richtlinien verpflichtete Unternehmen
Wesentlichkeitsanalyse	Im Nachhaltigkeitsmanagement und -reporting gängiges Analysewerkzeug, mit welchem für eine Organisation ermittelt werden soll, welche Themen und Arbeitsfelder für die Organisation selbst sowie für ihre StakeholderInnen am relevantesten sind. Die Einstufung der Relevanz ergibt sich ausgehend von einer Organisations- und Umfeldanalyse, in welcher einerseits ermittelt wird, welche und wie intensiv (positiv und negativ) soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch Tätigkeiten der Organisation verursacht werden bzw. entstehen. Andererseits wird erhoben, welche Erwartungen StakeholderInnen an die Organisation stellen. So können besonders wesentliche Themenbereiche – mit hoher Dringlichkeit und gleichzeitig großem Veränderungspotential – identifiziert werden.
z. B.	Abkürzung für „zum Beispiel“